



## Öffentliche Bekanntmachung

### 9. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

---

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.06.2018, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.03.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Wahl von Herrn Christian Mews zum Kreisrat für Bauen 2018/291
6. Zusammenlegung der Förderschulen Lernen 2018/245
7. Erweiterung der IGS Lengede 2018/266
8. Außerplanmäßige Auszahlung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens für eine neue Fachsoftware für den Einsatz im Bereich des Jobcenters ab 2020 2018/271
9. Kostenbeiträge in der Kindertagespflege 2018/276
10. Antrag der AFD zur Erhöhung des Personalkostenzuschusses des Landes hinsichtlich der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten 2018/277
11. Zweckvereinbarung "Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze" 2018/254
12. Machbarkeitsstudie zum Nulltarif im öffentlichen Busverkehr  
Antrag des KTA Dieter Samieske, DIE LINKE., vom 22.02.2018 2018/260
13. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion an die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag vom 13.04.2018  
Thema: Wildpopulation im Landkreis Peine und Afrikanische Schweinepest 2018/268
14. 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - 2018/288
15. 3. Änderung der Abfallgebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine 2018/290
16. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Spende von der Erich Mundstock Stiftung 2018/283
17. Richtlinie des Landkreises Peine zur Qualifizierung für ein Amt der 2018/289

Bsoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 der Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO) - "Qualifizierungsrichtlinie"

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 18. | Berufung einer in der Mädchenarbeit erfahrenen Fachkraft in den Jugendhilfeausschuss                | <b>2018/236</b> |
| 19. | Kreisfeuerwehr:<br>Ernennung des stellvertretenden Abschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Ost | <b>2018/230</b> |
| 20. | Bestellung von Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragten für den Landkreis Peine                    | <b>2018/249</b> |
| 21. | Beförderung von Frau Agnieszka Opiela zur Medizinaloberrätin  | <b>2018/287</b> |
| 22. | Bericht des Landrates   |                 |
| 23. | Anfragen und Anregungen   |                 |



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	<b>2018/291</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	161.300 €/Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Wahl von Herrn Christian Mews zum Kreisrat für Bauen

### Beschlussvorschlag:

Herr Christian Mews wird zum Kreisrat für Bauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens 01.09.2018, für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Der bisherige Kreisrat für Bauen, Herr Wolfgang Gemba, geht zum 31.08.2018 in den Ruhestand. Die Nachfolge wurde mit dem vom Kreistag beschlossenen Anforderungsprofil öffentlich ausgeschrieben.

Auf die öffentliche Ausschreibung haben sich innerhalb der Bewerbungsfrist 12 Personen beworben, von denen lediglich drei das gesetzte Anforderungsprofil der „großen Staatsprüfung“ neben den weiteren Anforderungen erfüllt haben. Ohne Ausnahme handelte es sich bei sämtlichen Bewerbungen um männliche Bewerber.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist eine weitere Bewerbung eingegangen, die im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden konnte.

Mit den drei qualifizierten Bewerbern wurden persönliche Vorstellungsgespräche geführt. Ein Bewerber hat seine Bewerbung zurückgenommen.

Aufgrund der Vorstellungsgespräche wird gem. § 109 Abs. 1 NKomVG die Einstellung von

**Herrn Christian Mews, Wismarsche Straße 9, 19417 Warin**

als am besten geeigneter Bewerber vorgeschlagen.

Er verfügt neben den formalen Abschlüssen über die geforderte Führungserfahrung und umfassende berufliche Erfahrung sowohl im staatlichen als auch kommunalen Aufgabenbereich. Die Zeugnisse der bisherigen Dienstherren bestätigen gute bzw. sehr gute Leistungen.

Hervorzuheben ist dabei, dass Herr Mews hohe Kompetenzen im Umgang mit raumbezogenen Planungen, Verfahren und Projekten verfügt. Gerade dies ist bei der Leitung des Fachbereichs 2, dessen Schwerpunkt bei Bau- und Umweltbelangen liegt, erforderlich.

Die Diplomprüfung II an der Universität Kassel hat Herr Mews mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen.

Neben Führungsverantwortung und Projektleitungserfahrung bringt Herr Mews auch fachlich ein breites Spektrum an Vorkenntnissen mit. U.a. Aufgaben der Bauordnung, des Denkmalschutzes, des Natur- und Umweltschutzes und in der Raumentwicklung sind ihm aus seinen bisherigen Tätigkeiten bestens bekannt. Sein beruflicher Werdegang mit der Verbindung zwischen staatlichen Tätigkeiten auf Ministerialebene und Tätigkeiten im kommunalen Sektor weisen ihn angesichts der zu den künftigen Aufgaben hervorragend passenden Vorkenntnisse als der am besten geeignete Bewerber aus.

In dem intensiven persönlichen Vorstellungsgespräch zeigte sich, dass Herr Mews sich der besonderen Verantwortung der zu besetzenden Stelle bewusst ist.

Insbesondere konnte er die Aufgabenstellung als Fachbereichsleiter im Kompetenzgefüge unseres Verwaltungsaufbaus nachvollziehen und überzeugte in seiner Einstellung, die Fachbehörden des Fachbereiches teamorientiert koordinieren zu wollen.

Außerdem war ihm bewusst, welche Rolle der Landkreis im kommunalen und regionalen Gefüge hat und wie bedeutsam in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Kooperation mit öffentlichen Einrichtungen und den verschiedenen örtlichen Akteuren ist.

Herr Mews hat sich bereits am 30.05.2018 im Kreisausschuss persönlich vorgestellt.

**Ziele / Wirkungen:**

Nachbesetzung einer vakant werdenden Stelle in der Verwaltungsführung.

**Ressourceneinsatz:**

Personalkosten in gleicher Besoldungsgruppe wie bisher.

**Anlagen**

Lebenslauf Christian Mews

## **Christian Mews**

Abitur  
1994

### **Qualifikationen**

Diplom Ing. Architektur - Fachhochschule  
1995 - 1999

Befähigung für die Laufbahngruppe 2  
Fachrichtung Technische Dienste, erstes Einstiegsamt  
(ehemals gehobener bautechnischer Dienst)  
2001 - 2002

ausgezeichnetes Diplom Ingenieur Architektur -Univ.  
2001 - 2005

Befähigung für die Laufbahngruppe 2  
Fachrichtung Technische Dienste, zweites Einstiegsamt  
(ehemals höherer bautechnischer Dienst)  
2006-2008

## CURRICULUM VITAE **Berufspraxis**

- Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
Abteilung Zentrale Verwaltung,  
Referat Sonderaufgabe in Bauangelegenheiten  
Landeshauptstadt Schwerin  
Referatsleiter / Vorgesetztenfunktion für 4 Mitarbeiter seit 06/2012
- Aufbau eines Projektcontrollingreferates in Bauherrenfkt.  
Herstellung der Baugenehmigung  
Kostensteuerung, Nachtragsmanagement  
Benehmensherstellung im parl. Ältestenrat  
Beraterfunktion für alle Landtagsfraktionen  
Wissenschaftliche Aufarbeitung
- Abordnung in das Innenministerium M-V** 10/2015 – 5/2016  
Besonderer Aufbaustab (BAO)/ Krisenstab „Flüchtlinge“  
als Berater für den Inspekteur der Polizei M-V
- Beratung aller Gemeinden & Landkreise zur baulichen  
Unterbringung von Flüchtlingen  
Planung einer optimierten Erfassungstrecke des BAMF  
Kordinator zw. Nutzer & staatl. Bauverwaltung
- Ministerium für Wirtschaft, Bau  
und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern**  
Abteilung Bau, Referat Stadtentwicklung  
und Städtebauförderung  
Landeshauptstadt Schwerin  
Referent / Vorgesetztenfunktion für 12 Mitarbeiter 11/2011 – 05/2012
- Aufstellung, Durchführung & Abrechnung  
des Landesförderprogramms  
Beratung & Koordination der Landräte, Oberbürgermeister  
und Bürgermeister der verschiedenen Förderkommunen  
Kordinator zu den Wohnungsunternehmen  
und Sanierungsträgern  
behördliche Aufsichtsfunktion des Landesförderinstitutes  
Prüfung der städtebaulichen Rahmenpläne  
Prüfung der integrierten Stadtentwicklungskonzepte  
Rechtsaufsicht und Stellungnahmen als  
Oberste Bauaufsichtsbehörde  
Vertreter des Landes in der Expertenkommission  
städtebaulicher Denkmalschutz beim Bund

**Stadtverwaltung Hansestadt Rostock**  
Bauamt, Abteilung Bauordnung Hansestadt Rostock  
Abteilungsleiter / Vorgesetztenfunktion für 60 Mitarbeiter 08/2009 – 10/2011

Leitung Geschäftsstelle des Bauausschusses  
Beratung Bauausschuss und Fachämter  
Erteilung von Befreiungen & Abweichungen im Baurecht  
Abwägung/Würdigung sämtlicher Ämterstellungnahmen  
von Verkehrsanlagen, Stadtgrün, Naturschutz,  
Landschaftspflege, Umweltschutz, Stadtforst  
Verantwortlicher im Verfahren nach BImSchG  
Grundlagen zur Einführung eines Gestaltungsbeirats  
Maßnahmen zum Hochwasserschutz  
mit dem Abwasserzweckverband  
Beratung der Bürgerschaftsfraktionen & Ortsbeiräte  
Stellungnahmen zur regionalen Raumentwicklung  
Ansprechpartner für die regionalen Planungsverbände  
Arbeitskreismitglied mit der Obersten Bauaufsicht Land

**Bayerische Staatsbauverwaltung**  
Staatliches Bauamt Weilheim / Oberbayern  
Projektleiter / Vorgesetztenfunktion für 10 Mitarbeiter 12/2008 – 07/2009

Budgetplanung, Nutzerberatung, Genehmigungsfunktion  
Straßenbaumaßnahmen, Verfahren des Grunderwerbs  
Durchführung & Evaluation einer Verwaltungsreform zur  
Fusion von bayerischen Straßenbau- und Hochbauämtern

**Planungsbüro Hotzel**  
**Kassel**  
Freier Mitarbeiter/Vorgesetztenfunktion für 15 Mitarbeiter 05/2004 – 09/2006

Projektentwicklung, Hochbau, Erschließungsmaßnahmen  
Renaturierung von Söllen u. Kleingewässern  
Sanierungsmaßnahmen von Ingenieurbauwerken  
zur Abwasserentsorgung  
Grundbau- und stat. Sicherungsmaßnahmen Deponiewesen

**Oberfinanzdirektion Hannover Landesbauabteilung**  
Staatliches Bauamt Munster  
Sachgebietsleiter / Vorgesetztenfunktion für 12 Mitarbeiter 01/2003 – 04/2004

Haushaltsplanung, Vergabewesen, Personalverwaltung  
Insolvenzbearbeitung, Verwaltungsoptimierung  
Durchführung & Evaluierung der nds.  
Verwaltungsreform 2002 im Zuge der Änderung des  
Niedersächsischen Hochschulgesetzes

**Krone Massivhaus & Projektmanagement GmbH**  
Magdeburg  
Planungsleiter / Vorgesetztenfunktion für 30 Mitarbeiter 11/2000 – 09/2001

**CURRICULUM VITAE      Ausbildung / Abschluss**

**Oberste Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Inneren**

Regierung von Niederbayern, Landshut  
zwei Jahre Referendariat, II. Staatsexamen  
Befähigung für die Laufbahngruppe 2  
Fachrichtung Technische Dienste, zweites Einstiegsamt  
(ehemals höherer bautechnischer Dienst)

qualifizierter Abschluss zum Regierungsbaumeister      20.11.2008

**Universität Kassel**

Diplom mit Auszeichnung Ingenieur Architektur      04.10.2005

**Oberfinanzdirektion Hannover – Landesbauabteilung**

Staatliches Baumanagement Braunschweig I  
Bauoberinspektoren Anwärterausbildung für den  
Befähigung für die Laufbahngruppe 2      15.11.2002  
Fachrichtung Technische Dienste, erstes Einstiegsamt  
(ehemals gehobener bautechnischer Dienst)

**Fachhochschule Nordostniedersachsen**

Buxtehude  
Diplom Ingenieur (FH) Architektur      08.07.1999

**Gymnasium Carolinum**

Bernburg / Saale  
Abitur      24.06.1994



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	<b>2018/245</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.04.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Zusammenlegung der Förderschulen Lernen

### Beschlussvorschlag:

Die Förderschulen Lernen werden in der Pestalozzischule Peine zum Schuljahr 2019/20 zusammengelegt.

### Sachdarstellung

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 der schulische Teil der Konvention im niedersächsischen Schulrecht verankert worden. Die Umsetzung erfolgte durch die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. Juni 2015. Für den Sekundarbereich I wurde die auslaufende Aufhebung der Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (FöS L) in das Gesetz aufgenommen.

Im Landkreis Peine sind die Janusz-Korczak-Schule (J-K-S) in Groß Ilsede und die Pestalozzischule in Peine, die gleichzeitig im Primarbereich den sonderpädagogischen Schwerpunkt Sprache abdecken, als FöS L von der genannten Regelung betroffen.

Erstmals im Schuljahr 2017/18 wurden **keine Schülerinnen und Schüler (SuS)** in den **5. Jahrgang** dieser Schulen aufgenommen. Lt. Schülerstatistik 2017/18 werden die Schulen wie folgt besucht:

Schule	Sprache (JG 1 – 4)		Lernen (JG 6 – 10)		Gesamt SuS
	SuS	Züge	SuS	Züge	
J-K-S			59	6	59
Pestalozzi	80	8	25	12	105
<b>Gesamt</b>	<b>80</b>	<b>8</b>	<b>84</b>	<b>18</b>	<b>164</b>

Im kommenden Schuljahr würde sich die Anzahl um weitere 21 SuS (4 Pestalozzischule und 17 J-K-S) vermindern, sodass im Bereich Lernen in den Jahrgängen 7 – 10 dann lediglich noch 63 SuS beschult werden würden.

In einem bereits im September des letzten Jahres geführten Gespräch mit der Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, wurde deutlich, dass zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Unterrichtsangebots, u.a. durch entsprechende Lehrkräfteversorgung, eine Zusammenlegung der beiden Schulen vor dem Hintergrund der einzelnen Klassenstärken zwingend erforderlich sei. In einem Gespräch mit den Schulleitungen der beiden betroffenen Schulen bestätigte sich diese Ansicht. Die komm. Leitung der Janusz – Korczak – Schule zeigte dabei Verständnis für die Zusammenlegung. Lt. Schülerstatistik 2017/18 sind folgende Schülerzahlen in den einzelnen Jahrgängen des Sekundarbereichs I vorhanden:

Schule	JG 6	JG 7	JG 8	JG 9	JG 10	Ges.
<b>J-K-S</b>	9	12	10	11	17	<b>59</b>
<b>Pestalozzi</b>	9	6	6	4	0	<b>25</b>
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>17</b>	<b>84</b>

Am 05. März 2018 ist eine weitere Änderung des NSchG erfolgt, die es den Trägern der FöS L, die am 31. Juli 2018 bestehen, ermöglicht die Fortführung dieser Schulen bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/28 zu beantragen. Ein entsprechender Beschluss mit dem Auftrag an die Verwaltung, einen Antrag für die Pestalozzischule zu stellen, wurde vom Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 07. März 2018 gefasst. In der Vorlage war der Standort Pestalozzischule u.a. bereits damit begründet worden, dass bei einer Standortentscheidung zugunsten der J-K-S ein erhöhter Beförderungsbedarf entstanden wäre.

Aufgrund der gegebenen Beschlusslage und des zwischenzeitlich gestellten Antrages zur Fortführung des Sekundarbereichs I soll die Zusammenlegung der beiden FöS L am Standort der Pestalozzischule in Peine erfolgen. Aufgrund der vorhandenen Raumressourcen ist eine Fortführung des Sekundarbereichs I an diesem Standort möglich.

Ziele / Wirkungen:

Wie bereits in der Inhaltsbeschreibung angeführt, soll durch die Zusammenlegung der beiden Schulen ein qualitativ hochwertiges Unterrichtsangebot gewährleistet werden. Dieses wäre bei Weiterführung beider Schulen aufgrund der immer geringer werdenden Lehrkräfteressourcen nicht mehr gegeben, welches sich nachteilig auf die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler auswirken würde

## Ressourceneinsatz:

Der Einsatz von Lehrkräften hat bezüglich der personellen Ressourcen für den Landkreis Peine keine Relevanz, da diese durch das Land Niedersachsen eingesetzt werden.

Da sich die Anzahl der zu Beschulenden durch die Zusammenlegung nicht verändert und das Gebäude der Janusz–Korczak–Schule weiterhin unterhalten werden wird, werden sich auch im Bereich Schulsekretariat und Hausmeisterdienste keine Veränderungen ergeben.

Auch im Rahmen der Schülerbeförderung sind die Veränderungen zu vernachlässigen. Auf Grundlage der Zahlen des aktuellen Schuljahres und unter Berücksichtigung, dass die jetzigen 9. bzw. 10. Jahrgänge im Schuljahr 2019/20 die Schule nicht mehr besuchen werden, ergeben sich lediglich 3 Beförderungen (4 zusätzliche und 1 entfallende Fahrt/en) oberhalb der derzeitigen Beförderungsanzahl. Das finanzielle Volumen dafür beträgt rd. 1.600 €.

Die Auswirkungen aufgrund der Weiterführung des Sekundarbereichs I wurde nicht berücksichtigt, da weder die Anzahl der SuS noch insbesondere deren Herkunftsorte vorhersehbar sind.

## Schlussfolgerung:

Eine Zusammenlegung zum Schuljahr 2019 / 20 ist vorzunehmen.

## Anlagen

-



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	<b>2018/266</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.05.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €): rd.	3.450.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Erweiterung der IGS Lengede

### Beschlussvorschlag:

**Die IGS Lengede wird im Mensabereich und um allgemeine Unterrichtsräume (AUR) erweitert.**

### Sachdarstellung

Zum Schuljahr 2010/11 ist die IGS Lengede aufsteigend errichtet worden. Gleichzeitig liefen die dort vorhandene Hauptschule und Realschule aus. Zum Schuljahr 2016/17 wurde erstmalig ein 11. Jahrgang mit 65 Schülerinnen und Schülern (SuS) in der Oberstufe unterrichtet. Lt. Schülerstatistik 2017/18 werden aktuell im 11. und 12. Jahrgang insgesamt 136 SuS beschult. Im kommenden Schuljahr wird erstmals ein 13. Jahrgang an der IGS Lengede vorhanden sein, sodass davon auszugehen ist, dass die Oberstufe dann knapp 200 SuS und die gesamte IGS etwa 1.000 SuS umfassen wird.

Zu Zeiten der Hauptschule und der Realschule wurden in Lengede jährlich rd. 650 SuS beschult. Auf Grundlage dieser Schülerzahl wurde zum damaligen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Aufnahme des Ganztagsbetriebes die Mensa am Bodenstedter Weg geplant. Nach Errichtung der IGS und der Beschulung des ersten 8. Jahrganges im Willi-Frohwein-Haus wurde dort ebenfalls ein Speiseraum mit einer Essensausgabe geschaffen. Die Zubereitung erfolgte weiterhin am Bodenstedter Weg.

Die IGS Lengede hat in den Jahrgängen 5 bis 8 eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen - eine übliche Praxis an unseren IGSen - eingeführt. Dies hat zur Folge, dass

zum einen deutlich mehr SuS am Mittagessen teilnehmen, als dies ohne eine Verpflichtung der Fall wäre. Zum anderen gehen die SuS zu einem nicht unerheblichen Teil im Anschluss an die verpflichtende Teilnahme weiterhin zum Essen in die Mensa. Derzeit werden monatlich etwa 10.000 Essen ausgegeben. Damit sind die vorhandenen Kapazitäten der Küche und der Speiseräume mehr als ausgereizt. Eine dauerhafte Bereitstellung der Mittagsverpflegung kann durch den Caterer, dem Mensaverein der IGS Lengede e.V., nicht mehr gewährleistet werden.

Eine weitere Problematik besteht in dem zu kleinen Speiseraum am Standort Willi-Frohwein-Haus. Die Schule hat durch organisatorische Maßnahmen bereits die Essensteilnahme entzerrt. Nach Einführung der Oberstufe hat sich die Enge im Speiseraum allerdings wieder verstärkt. Eine weitere Entzerrung der Essenszeiten ist nicht möglich, da nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht.

In Gesprächen zwischen dem Mensaverein, der Schule, dem Immobilienwirtschaftsbetrieb, einem Küchenplaner und dem Fachdienst Schule, Kultur und Sport stellte sich heraus, dass eine Erweiterung des Küchenbereiches am Bodenstedter Weg baulich schwierig und organisatorisch wenig sinnvoll ist, da am Standort Willi-Frohwein-Haus deutlich mehr SuS beschult werden. Zwar könnte dort durch eine Erweiterung eine zweite Kochküche eingerichtet werden, was jedoch als unwirtschaftlich angesehen wird und mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten wäre. Eine personelle Aufstockung wiederum würde eine Erhöhung des Essenspreises mit sich bringen, was auszuschließen ist. Eine Verlagerung der Kochküche in das Willi-Frohwein-Haus und in diesem Zuge die Erhöhung der Sitzplätze wurde als eine zielführende Alternative angesehen. Am Bodenstedter Weg soll es künftig lediglich noch eine Ausgabeküche geben, die vom Willi-Frohwein-Haus aus beliefert wird.

Für die notwendigen Umbaumaßnahmen wurden im Haushalt 2018 bereits 1.000.000 € eingestellt, um mit den Planungen beginnen zu können. Nach dem derzeitigen Planungsstand und einer **groben Kostenplanung** nach (BKI)–Kostentabellen des Baukosteninformationszentrums durch das beauftragte Architekturbüro Zech & Partner wird die Umgestaltung des Mensabereichs mit ca. 2.735.000 € veranschlagt.

In der genannten Summe ist ein Betrag von 275.000 € für die unabhängig von der Baumaßnahme notwendig werdende Schaffung einer Barrierefreiheit im Willi-Frohwein-Haus durch Einbau eines Aufzuges enthalten.

Wie bereits angeführt, werden im Willi-Frohwein-Haus (rd. 57%) mehr SuS als am Bodenstedter Weg (rd. 43%) beschult. Dabei handelt es sich um die Jahrgänge 8 bis 10 sowie die Oberstufe. Bei der ursprünglichen Raumplanung wurde davon ausgegangen, dass die IGS Lengede bei einer Vierzügigkeit im Sekundarbereich I inkl. einer Oberstufe über großzügige Raumressourcen verfügen würde. Bei einer Fünzügigkeit, wie sie seit ihrer Errichtung vorhanden ist, wurde die Machbarkeit zwar bejaht, aber die räumliche Situation zum damaligen Zeitpunkt als knapp bemessen angesehen. Im Sekundarbereich I hat die in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführte Erweiterung am Standort Bodenstedter Weg bereits eine Entlastung gebracht.

Im Willi-Frohwein-Haus stellt sich die Situation jedoch anders dar. Hier herrscht weiterhin Raumknappheit, die nicht zuletzt u.a. darauf zurückzuführen ist, dass an der IGS Lengede im Schuljahr 2017/18, lt. Schülerstatistik, insgesamt 58 SuS, davon 28 in den Jahrgängen 8 – 10, inklusiv beschult werden. Für die inklusiv zu beschulenden SuS ist neben den schulformbedingten Differenzierungsräumen zusätzlicher Raumbedarf für individuelle Fördermaßnahmen erforderlich. Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Raumplanung war diese Notwendigkeit im Zusammenhang mit der inklusiven Beschulung in diesem Maße nicht absehbar. Insbesondere die hohe Anwahl der IGS Lengede von inklusiv zu beschulenden SuS wurde nicht vorhergesehen. Insoweit hat sich ein veränderter Raumbedarf ergeben,

welcher nun für eine ordnungsgemäße Beschulung abzudecken ist. Zur Entspannung der räumlichen Situation werden ab Beginn des Schuljahres 2018/19 mobile Klassenzimmer aufgestellt, was weder aus wirtschaftlichen Gründen noch aus pädagogischen Gründen als Dauerlösung bestehen bleiben kann.

Die bereits beschriebene Notwendigkeit, die Mensa der IGS Lengede umzugestalten und zu erweitern, eröffnet die Möglichkeit, diese Baumaßnahme zu nutzen, um durch Aufstockung Synergien zu erschließen und zusätzlichen Schulraum für die Oberstufe zu schaffen. Bedarf besteht an 8 Klassenräumen, einem Raum für die Schülervertretung und für einen „Rückzugsbereich“, vorzugsweise in Form einer Cafeteria, für die Oberstufe. Dabei können die zu schaffenden Räumlichkeiten die Größe allgemeiner Unterrichtsräume durchaus unterschreiten. Nach derzeitigem Planungsstand im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Mensa sind neben einem Raum für die Schülervertretung und dem „Rückzugsbereich“ für die Oberstufe in der Mensa acht Räume in der Größe von 50 bzw. 55 m<sup>2</sup> geplant. Ggf. kann es bezüglich der Raumaufteilung und -anzahl innerhalb des umbauten Raumes zu einer Veränderung kommen.

Da für die Erstellung von rd. 650 m<sup>2</sup> zusätzlichem Schulraum Synergien durch die Baumaßnahme „Mensa“ gewonnen werden können, werden sich die für den zusätzlichen Schulraum aufzubringenden Mittel aufgrund einer **groben Kostenplanung** des Architekturbüros nach BKI - Baukostentabelle auf rd. 1.688.000 € belaufen

Die Gesamtmaßnahme wird sich auf insgesamt rd. 4.423.000 € belaufen, wovon 1.000.000 € bereits im Haushalt 2018 veranschlagt sind. Für den Haushalt 2019 sind somit im Teilbudget des IWB weitere rd. 3,45 Mio. € vorzusehen. Zur Finanzierung der Auszahlungen sind die bisher für 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen des Budgets 8 entsprechend zu erhöhen. Nach Fertigstellung werden Abschreibungen von etwa 50.000 € jährlich zu berücksichtigen sein. Hinzu kommen Zinsaufwendungen von etwa 90.000 € und Tilgungsleistungen in Höhe von etwa 150.000 € jährlich. Um die Maßnahme aufgrund ihrer Dringlichkeit fortführen zu können, ist es erforderlich, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Ausführung der Maßnahmen und die Einstellung in den Haushalt 2019 zu beschließen.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Zur Verringerung des Fachkräftemangels ist eine gute Bildung Grundvoraussetzung. Durch die Schaffung von geeignetem Schulraum und den dazugehörigen Einrichtungen soll die Voraussetzung geschaffen werden, jungen Menschen eine entsprechende Bildung bis hin zum Abitur zukommen zu lassen.

#### **Ressourceneinsatz:**

Es werden Finanzmittel in Höhe von insgesamt rd. 4.450.00 € eingesetzt.

**Schlussfolgerung:** Zum Erreichen der Wirkungen ist die Schaffung von angemessenem Schulraum unabdingbar.

#### **Anlagen**

-



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Arbeit	Vorlagennummer:	<b>2018/271</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	350.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## **Außerplanmäßige Auszahlung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens für eine neue Fachsoftware für den Einsatz im Bereich des Jobcenters ab 2020**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 350.000 € für das Jobcenter wird zugestimmt.
2. Zur Deckung werden aus der Straßenbaumaßnahme K43 – OD Eddesse – zur Verfügung stehende Mittel des Fachbereichsbudgets 2 in Höhe von 350.000 € in das Fachbereichsbudget 3 zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Deckungsmittelverschiebung ist durchzuführen.

### **Sachdarstellung**

#### **Inhaltsbeschreibung:**

Die Firma Microsoft hat dem Landkreis Peine im Herbst 2017 mitgeteilt, dass das bisher in der Kreisverwaltung verwendete Betriebssystem Windows 7 ab Anfang 2020 durch das Betriebssystem Windows 10 ersetzt und das alte System nicht mehr rechtskonform verwendet werden kann.

Der Fachdienst EDV hat die damit verbundenen Konsequenzen geprüft und Ende Oktober 2017 Kontakt mit dem Fachdienst Arbeit aufgenommen, da eine der hier verwendeten SGB II-Fachsoftwares mit dem neuen Betriebssystem nicht kompatibel ist. Die Überprüfung der erforderlichen Schritte zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes im Jobcenter hat dazu geführt, dass eine neue mit Windows 10 kompatible Fachsoftware beschafft und bis Anfang 2020 in den Echteininsatz gehen muss.

Die weitere Prüfung hat ergeben, dass eine rechtssichere Neubeschaffung eine öffentliche Ausschreibung erfordert, u.a. da die neue Software des bisherigen Geschäftspartners vergaberechtlich ein neues Produkt und kein Update bzw. Upgrade des vorhandenen Produktes darstellt, was ggf. im Rahmen der normalen Weiterentwicklung dem laufenden Softwarevertrag unterliegt.

Die vergaberechtliche Prüfung hat ergeben, dass bereits vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens die finanziellen Voraussetzungen für eine Vertragsschließung erfüllt sein müssen.

Eine Vorprüfung der Ausschreibung für eine mögliche Vertragsgestaltung muss eine Wirtschaftlichkeitsprüfung beinhalten. Lt. Mitteilung der Vergabestelle muss bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung alternativ geprüft werden, ob eine Softwarelizenzmiete oder ein Lizenzkauf wirtschaftlicher wäre. Kann diese Prüfung vorab nicht durchgeführt werden, muss Miete und Kauf alternativ ausgeschrieben und erst bei Prüfung der Angebote entschieden werden, welche Variante wirtschaftlicher ist.

Die Notwendigkeit der alternativen Ausschreibung erfordert es, für die mögliche Kaufalternative entsprechend Mittel im investiven Bereich zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob investive Mittel tatsächlich in Anspruch genommen werden und wann die Zahlungsverbindlichkeit ggf. real kassenwirksam wird.

Die Recherchen des Fachdienstes Arbeit haben ergeben, dass es bei den potenziellen Anbietern keine „Listenpreise“ für die unterschiedlichen Varianten gibt, die vorab für eine seriöse Wirtschaftlichkeitsbetrachtung herangezogen werden können. Eine intern natürlich angestrebte Vorabentscheidung für eine Ausschreibungsvariante war damit nicht möglich.

Da die Prüfverfahren und Ergebnisse die Zeit bis Anfang 2018 beansprucht haben, konnten die evtl. benötigten Mittel nicht mehr für den Haushalt 2018 berücksichtigt werden.

Um das Vergabeverfahren konkret einleiten zu können und den Echteinsatz einer neuen Fachsoftware ab Anfang 2020 möglichst sicherzustellen, muss der Weg über eine außerplanmäßige Auszahlung im investiven Bereich gewählt werden.

Gemäß § 117 NKomVG sind Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass eine umgehende Ausschreibung der benötigten Software erfolgen muss, um Anfang 2020 die Aufgaben des Jobcenters rechtssicher ausüben zu können. In Folge der benötigten Zeiten bis zur Wirksamkeit einer Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung 2019 wären Maßnahmen zur Ausschreibung der Software frühestens im November 2018 möglich. Damit wäre eine rechtzeitige Einsatzmöglichkeit nicht gewährleistet. Die Maßnahme ist daher zeitlich und sachlich unabweisbar.

Eine Deckung dieser Maßnahme kann nur über Einsparungen bei anderen Maßnahmen erfolgen. Eine zusätzliche Berücksichtigung würde zu einem höheren Kreditbedarf führen. Dafür wäre § 2 der Haushaltssatzung anzupassen, womit wiederum eine Nachtragssatzung erforderlich würde. Als Deckungsmittel sind die im Teilbudget des Fachdienstes 25 veranschlagten Finanzmittel von 350.000 € für die Maßnahme K 43 – OD Eddesse vorgesehen. Diese Maßnahme kann derzeit nicht umgesetzt werden, weil entgegen den Erwartungen das erforderliche Planfeststellungsverfahren in 2018 nicht mehr rechtskräftig abgeschlossen werden kann. Die benötigten Finanzmittel in Höhe von 350.000 € sind daher aus dem Planansatz von 500.000 € verfügbar. Die benötigten Mittel für die Straßenbaumaßnahme werden im Jahre 2019 neu veranschlagt.

Die Maßnahme ist daher zeitlich und sachlich unabweisbar. Die Deckung ist gewährleistet. Die Voraussetzungen des § 117 NKomVG sind daher erfüllt.

**Ziele / Wirkungen:**

Die für den Fachdienst Arbeit im Bereich Jobcenter benötigte neue Fachsoftware wird im Sommer 2018 vergaberechtlich ausgeschrieben, damit Anfang 2020 der ordnungsgemäße Dienstbetrieb im Bereich Jobcenter weiterhin sichergestellt werden kann.

**Ressourceneinsatz:**

Die im Rahmen der Deckungsmittelverschiebung beantragten investiven Mittel umfassen die Anschaffung der neuen Fachsoftware, falls ein Kauf von Software-Lizenzen zuzüglich des laufenden Aufwandes für die Software-Pflege und -Wartung wirtschaftlicher ist, als eine Software-Mietlösung inkl. Pflege und Wartung, bei der keine investiven Mittel anfallen würden. Da die Wirtschaftlichkeitsberechnung erst nach Vorlage entsprechender Angebote vorgenommen werden kann, müssen Kauf und Miete alternativ ausgeschrieben werden.

**Schlussfolgerung:**

Im Fachbereichsbudget 2 eingeplante Mittel in Höhe von 350.000 € werden im Rahmen einer Deckungsmittelverschiebung in das Fachbereichsbudget 3 übertragen.

**Anlagen**

---



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	<b>2018/276</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	160.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Peine verzichtet ab dem 01.08.2018 bei der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf die Festsetzung von Kostenbeiträgen, sofern die Kinder das 3. Lebensjahr vollendet haben. Vorausgesetzt wird, dass eine Kostenerstattung durch das Land stattfindet.
2. Die Änderung der Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

### Sachdarstellung

Die Fraktionen der SPD und CDU haben am 11.04.2018 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den Niedersächsischen Landtag eingebracht (Drucksache 18/656). Damit sollen die notwendigen Regelungen geschaffen werden, um u.a. die Beitragsfreiheit für das 1. und 2. Kindergartenjahr umzusetzen. Mit Blick auf das Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 01.08.2018 ist ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erst im Juni 2018 zu erwarten.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, einen Anspruch für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres auf beitragsfreien Besuch für eine Betreuungszeit von höchstens

acht Stunden einzuführen. Die Eltern sollen in diesem Rahmen von Elternbeiträgen freigestellt werden. Für Betreuungszeiten über acht Stunden und Verpflegungskosten können weiterhin Elternbeiträge erhoben werden.

Der Landkreis Peine ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe nicht selbst Betreiber von Kindertageseinrichtungen, sondern hat diese Aufgabe an die Stadt Peine sowie die Gemeinden im Kreisgebiet übertragen.

Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, zu denen Krippen, Kindergärten und Horte zählen, ist im Landkreis Peine die Kindertagesbetreuung durch Tagespflegepersonen etabliert.

Im Landkreis Peine werden **51 Kinder** im Alter ab drei Jahren durch eine Tagespflegeperson gefördert (Stand März 2018).

#### **Ziele / Wirkungen:**

Wenn ab 01. August 2018 die Förderung von Kindern ab drei Jahren in Kindertagesstätten beitragsfrei sein wird, Eltern von gleichaltrigen Kindern in Tagespflege aber zu Kostenbeiträgen herangezogen werden, ist eine Gleichbehandlung von Kindergärten und Tagespflege nicht mehr gegeben.

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld und ist durch spezifische Besonderheiten eine notwendige Ergänzung zum institutionellen Betreuungsangebot. Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Für die Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung schließt Kindertagespflege oft die Lücke, die durch fehlende Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten entsteht. Die hohe Flexibilität ist dabei besonders hervorzuheben. Die Betreuungszeiten und -umfänge können individuell und passgenau vereinbart werden und ermöglichen Eltern damit ein Höchstmaß an besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auf dieser Basis hat sich die Kindertagespflege zu einer starken Säule der Betreuung von Kindern entwickelt. Es steht aber zu befürchten, dass Eltern ihre Kinder nicht mehr in die (kostenpflichtige) Tagespflege geben und dann Plätze in den (beitragsfreien) Kindertagesstätten nachfragen, die den Bedarf an Plätzen nicht erfüllen können. Die institutionelle Infrastruktur in den Gemeinden wäre überlastet, weil nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.

Um die Eltern von Kindern in Tagespflege nicht schlechter zu stellen als Eltern von Kindern in Kindertagesstätten, soll von der Festsetzung dieser Kostenbeiträge für eine maximale Betreuungszeit von 40 Stunden abgesehen werden. Dies entspräche der im Kindertagesstättengesetz vorgesehenen Beitragsfreiheit im Umfang von maximal 8 Stunden täglich.

#### **Schlussfolgerung:**

Die Kostenbeiträge für die in Kindertagespflege betreuten Kinder werden auf Grundlage von § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege erhoben. Aus den genannten Gründen ist die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege wie folgt unter § 2 Ziffer 1a zu ergänzen:

**„Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die in Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung ab dem 01.08.2018 keine Kostenbeiträge nach § 3 der Satzung erhoben. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.**

**Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, indem das Kind das 3. Lebensjahr**

**vollendet hat. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale  
Betreuungszeit von 8 Stunden täglich / 40 Stunden wöchentlich. Die Erhebung  
von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden  
Betreuung bleibt unberührt.“**

Diese Regelungen sind analog des Entwurfs des neuen § 21 des Gesetzes über  
Tageseinrichtungen für Kinder gefasst.

## **Anlagen**

0



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	<b>2018/277</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Antrag der AFD zur Erhöhung des Personalkostenzuschusses des Landes hinsichtlich der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten

### Beschlussvorschlag:

Der von den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Land sich abzeichnende Kompromiß kann mittelfristig nur ein erster Schritt sein zur besseren Finanzierung der Kinderbetreuung. Es wird daher erwartet, dass das Land mittelfristig die Personalkosten im Kindertagesstättenbereich auf 66% aufstockt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Fraktionen der SPD und CDU haben am 11.04.2018 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den Niedersächsischen Landtag eingebracht (Drucksache 18/656). Damit sollen die notwendigen Regelungen geschaffen werden, um u.a. die Beitragsfreiheit auf das 1. und 2. Kindergartenjahr umzusetzen. Mit Blick auf das Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 01.08.2018 ist ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erst im Juni 2018 zu erwarten.

Ab dem 01.08.2018 wird die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres für bis zu 8 Stunden am Tag beitragsfrei. Eine Beitragserhebung der Kommunen ist dann nur noch für eine darüber hinausgehende Betreuung möglich sowie für Verpflegung und Sonderleistungen.

**Ziele / Wirkungen:**

Die Kommunen erhalten für die wegfallenden Elternbeiträge einen finanziellen Ausgleich und zwar durch die Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfesatzes für Personalausgaben für Kindergartenkinder von 20 % auf 55 %. Für die folgenden drei Kindergartenjahre steigt der Finanzhilfesatz jährlich um 1 %, so dass im Kindergartenjahr 2021/22 58 % erreicht werden. Die Landesregierung hat eine Evaluierung zugesagt, die die Auskömmlichkeit der Landesmittel überprüfen und im Gesetz verankert werden soll.

Ferner hat die Landesregierung zugesagt, Bundesmittel in Höhe von 327 Millionen Euro in den Haushaltsjahren 2019 – 2021 komplett auf die kommunale Ebene durchzuleiten. Wieviel Geld hiervon konkret auf die einzelne Kommune entfällt und nach welchem Schlüssel die Mittel verteilt werden, steht noch nicht fest. Diese Mittel kämen noch auf die 55 % bzw. 58 % obendrauf.

Der Verhandlungsprozess von Land und Kommunen ist indes noch nicht abgeschlossen. Weitere Gespräche werden derzeit geführt. In diesen Gesprächen geht es u.a. um folgende Punkte:

- Auswirkungen der Beitragsfreiheit auf die Kindertagespflege
- Auskömmlichkeit der Finanzhilfepauschale
- Finanzierung von Vertretungskräften und Kräften mit weniger als der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit

Ferner wird über die Einrichtung eines Härtefonds gesprochen.

**Schlussfolgerung:**

Erst wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, lässt sich das finanzielle Gesamtpaket in seinen Auswirkungen auf die Kommunen bewerten.

**Anlagen**

Antrag der AFD

## Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: 34

Eingang

Vorbereitung JHA  
16. APR. 2018

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung

Bericht  Rücksprache LR  
 Kenntnis  zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

HZ:



Alternative für Deutschland - Fraktion im Kreistag Peine, Wiesengrund 3 - 31234 Edemissen

Landkreis Peine  
Herrn Landrat Einhaus  
Burgstraße 1  
31224 Peine

06. April 2018

### Antrag für die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die AfD-Fraktion beantragt, dass der Kreistag Peine folgenden Beschluss fassen möge:

**Der Kreistag Peine spricht sich gegenüber der Landesregierung sowie im niedersächsischen Landkreistag dafür aus, dass bei Wegfall der Elternbeiträge für die Kindergartenbetreuung das Land 66% der Personalkosten übernimmt und nicht wie vorgesehen nur 55% bzw. 58%.**

**Der Kreistag Peine fordert die niedersächsische Landesregierung und die sie tragenden Parteien SPD und CDU außerdem auf, für einen adäquaten Ausgleich der Finanzierung der Kindergärten zu sorgen und das Konnexitätsprinzip nicht weiter auszuhöhlen.**

#### Begründung:

Die Landesregierung hat als Wahlgeschenk den Wählern den beitragsfreien Kindergarten versprochen. Bisher galt eine 1/3 Finanzierung (je zu 1/3 Land, Gemeinden und Eltern). Die AfD als soziale Heimat- und Bürgerpartei wird darauf bestehen, dass Wahlversprechen und auch das Konnexitätsprinzip der kommunalen Finanzierung eingehalten werden. Daher muss das Land 66% der Personalkosten tragen und nicht nur 55%. In der Stadt Peine werden dadurch ca. 500.000 Euro fehlen. Danach würde für vier von den sieben Kommunen (Stadt und Gemeinden) im Landkreis Peine diese Erstattung auskömmlich sein; drei Kommunen müssten erhebliche finanzielle Mittel entweder selbst aufwenden, um nicht schlechter gestellt zu werden als vor der Beitragsfreiheit oder der Landkreis müsste diesen Kommunen den Ausgleichsbetrag zahlen. Um eine Klageflut der Kommunen zu verhindern, ist eine adäquate Finanzierung angezeigt.

Oliver Westphal  
Fraktionsvorsitzender der AfD-Fraktion im Kreistag Peine



Adresse:  
Wiesengrund 3  
31234 Edemissen

Telefon:  
05176 / 555 44 - 2

Telefax:  
05176 / 555 44 - 1

E-Mail:  
wir@afd-fraktion-peine.de

Facebook:  
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:

Vertreten durch:  
Oliver Westphal  
Bernd Jakubowski  
Andreas Tute  
Jürgen Rubin

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Peine

Konto:  
83 24 60 09

BLZ:  
25 25 00 01

BIC:  
NOLADE21PEI

IBAN:  
DE 93 25 25 00 01 00 83 24 60 09



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	<b>2018/254</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	02.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	28.05.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.05.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja/nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Zweckvereinbarung "Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze"

### Beschlussvorschlag:

Der Zweckvereinbarung „Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze“ wird zugestimmt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Im Zusammenhang mit Produktionsprozessen, dem Transport und der Lagerung von Gefahrstoffen sind Schadensszenarien größeren Ausmaßes, die Gemeindegrenzen überschreiten, möglich. Derartige Ereignisse übersteigen die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden und der Stadt Peine. Unter den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass Gefahrstoffeinsätze als übergemeindliche Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz einzustufen sind.

Allerdings sind im Schadenfall in den Gemeinden und in der Stadt Peine Sofortmaßnahmen erforderlich, die von schnell am Schadenort verfügbaren „Ersteinsatzgruppen“ der Gemeindefeuerwehren und der Feuerwehr der Stadt Peine auf Basis des § 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz zu bewältigen sind.

Auf Basis der vorstehenden Feststellung wurde in Abstimmung mit allen Beteiligten -sowohl auf fachlicher als auch auf Verwaltungsebene- die Zweckvereinbarung „Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze“ entwickelt.

### **Ziele / Wirkungen:**

Mit Abschluss der Zweckvereinbarung reduziert sich der Gesamtaufwand je Gemeinde/ Stadt, die Vertragspartner bilden eine Solidargemeinschaft.

### **Ressourceneinsatz:**

Die Ressourcenbereitstellung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen bei den jeweiligen Vertragspartnern.

### **Schlussfolgerung:**

Wesentliche Folge ist, dass sich die Vertragspartner nicht ganzheitlich auf ein Ereignis größten Ausmaßes, aber geringster Eintrittswahrscheinlichkeit vorbereiten müssen. Insofern stellt die Zweckvereinbarung die Grundlage für eine effektive Aufgabenwahrnehmung dar.

### **Anlagen**

- Zweckvereinbarung Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze
- Regelwerk „Umweltschutzeinheiten der Kreisfeuerwehr Peine“

## **Abschluss einer Zweckvereinbarung „Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze“**

**über die Durchführung von Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen durch die Kreisfeuerwehr des Landkreises Peine gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr.31/2011 S.493), zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl Nr. 15/2016 S. 226)**

zwischen dem Landkreis Peine

und

der Stadt Peine sowie den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg

(im folgenden „Partner“ genannt)

Präambel:

Im Zusammenhang mit Produktionsprozessen, dem Transport und der Lagerung von Gefahrstoffen sind Schadensszenarien größeren Ausmaßes, die Gemeindegrenzen überschreiten, möglich. Derartige Ereignisse übersteigen die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden und der Stadt Peine. Deshalb besteht unter den Vertragspartnern Einigkeit darüber, dass Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze als übergemeindliche Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz einzustufen sind.

Allerdings sind im Schadenfall in den Gemeinden und in der Stadt Peine Sofortmaßnahmen erforderlich, die von schnell am Schadenort verfügbaren „Ersteinsatzgruppen“ der Gemeindefeuerwehren und der Feuerwehr der Stadt Peine auf Basis des § 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz zu bewältigen sind.

Die inhaltliche Abarbeitung o.g. Schadenslagen ist im Regelwerk „Umweltschutzeinheiten der Kreisfeuerwehr Peine“ beschrieben. Das Regelwerk ist als Anlage Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

### **§ 1**

#### **Aufgabenteilung**

(1) Die Partner unterhalten jeweils eine „Ersteinsatzgruppe“ die mit vier Chemikalienschutzanzügen nebst dem erforderlichen Zubehör ausgestattet ist. Diese damit insgesamt sieben Mal innerhalb der Kreisfeuerwehr verfügbaren Einheiten sollen „Sofortmaßnahmen“ an Einsatzstellen auf Stadt- und Gemeindeebene durchführen können, z.B. Menschenrettung, Eindämmen und Auffangen von Gefahrstoffen, Ventile schließen usw..

(2) Zur Kommunikation mit der Integrierten Regionalliektstelle BS/PE/WF und zum Zugriff auf Gefahrstoffinformationssysteme halten die Partner jeweils ein Fahrzeug vor, auf dem Telefax und elektronische Post empfangen werden können.

(3) Der Landkreis beschafft und unterhält einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) mit speziellem Gerät zur Bearbeitung von Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen.

(4) Der Landkreis integriert den Einsatzleitwagen 2, ein „Erkunderfahrzeug“, Warn-/Lautsprecheranlagen und den Gerätewagen Atemschutz in den Gefahrstoffzug. Darüber hinaus wird der ABC-Zug (KatS-Einheit des Bundes) in den Gefahrstoffzug eingegliedert.

(5) Zur Ergänzung der gemeindlichen Ausstattung hält der Landkreis acht Chemikalien-Schutzanzüge vor.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei Einsätzen, Ausbildungsdiensten und Alarmübungen.

## § 2

### **Zusätzliche Aufgaben der Partner**

(1) Damit auch tagsüber alle Funktionen im Gefahrstoffzug besetzt werden können, werden zusätzliche Aufgaben auf die Partner verteilt. Die folgenden zusätzlichen Aufgaben stellen die Partner eigenverantwortlich auch für andere als Gefahrstoffeinsätze sicher.

(2) Die Gemeinde Edemissen stellt zusätzliche CSA-Einsatzkräfte als Ergänzungseinheit.

(3) Die Gemeinden Hohenhameln und Vechelde stellen mit der Dekon-Komponente des ABC-Zuges, ergänzt durch kommunale Fahrzeuge, die Dekontamination von Einsatzkräften sicher.

(4) Die Gemeinde Ilsede stellt Einsatzkräfte sowie Zubringer- und Ergänzungsfahrzeuge zur Bedienung des Gerätewagens Gefahrstoff.

(5) Die Gemeinde Lengede stellt mit kommunalen Fahrzeugen, ergänzt durch Warngeräte des Landkreises, die Warnung der Bevölkerung sicher.

(6) Die Stadt Peine stellt mit der Messkomponente des ABC Zuges die messtechnische Erkundung von Einsatzstellen und des Umfeldes sicher.

(6) Die Gemeinde Wendeburg stellt mit einem kommunalen Gerätewagen Logistik erforderliche Transportaufgaben sicher.

Detailliert sind die zusätzlichen Aufgaben im Regelwerk „Umweltschutzeinheiten der Kreisfeuerwehr Peine“ beschrieben.

## § 3

### **Alarmierung**

Die Partner stellen die Einsatzkräfte ihrer Einheiten mit digitalen Meldeempfängern aus.

## § 4

### **Finanzierung/Kosten**

(1) Die Beschaffung sowie die Leistungen für Instandsetzung und laufende Unterhaltung obliegen den Vertragsparteien gemäß den nach §§ 1 und 2 zugewiesenen Aufgabenstellungen.

(2) Die Ausbildungskosten ab der Gruppenführerebene trägt der Landkreis –allerdings nicht für die Gruppenführer der Ersteinsatzgruppen.

## § 5

### **Abrechnung der Einsatzkosten**

Der Landkreis rechnet alle entstehenden Einsatzkosten gegenüber Verursachern ab. Hinsichtlich des Kostenersatzes für die Partner wird auf § 30 Abs. 3 NBrandSchG verwiesen. Soweit sich ein Einsatz

gemäß dieser Vereinbarung auf den Einsatz der Partner eigenen Ersteinsatzgruppe (siehe § 1 Abs. 1) beschränkt, rechnet der betroffene Partner den Einsatz eigenständig ab.

## § 6

### **Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung**

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei den Vertragsparteien maßgeblich.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von fünf Haushaltsjahren möglich.

(3) Im Falle einer Kündigung kann der / die Ausscheidende keinerlei Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche geltend machen.

## § 7

### **Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Vertragsparteien nicht gütlich bereinigt werden, so ist die oberste Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 8

### **Zweckvereinbarungsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über den Kauf, die Unterhaltung und Aussonderung eines Gefahrgutfahrzeuges und dessen Ausrüstung sowie den Einsatz des Fahrzeuges vom 15.03.1994 außer Kraft.

Peine, den xx.xx.20xx

Landkreis Peine

Gemeinde Edemissen

Gemeinde Hohenhameln

Landrat

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Ilsede

Gemeinde Lengede

Stadt Peine

Bürgermeister

Bürgermeisterin

Bürgermeister

Gemeinde Vechelde

Gemeiner Wendeburg

Bürgermeister

Bürgermeister



# Umweltschutzeinheiten

der

## Kreisfeuerwehr Peine



## 0 Verzeichnisse

### 0.1 Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnisse.....	2
0.1	Inhaltsverzeichnis .....	2
0.2	Abkürzungsverzeichnis.....	3
1	Allgemeines.....	4
2	Aufgabenstellungen.....	5
2.1	Führung .....	5
2.2	Fachgruppen Ersteinsatz (FGr Erst).....	6
2.3	Fachgruppe Dekontamination (FGr Dekon).....	6
2.4	Fachgruppe Spüren und Messen (FGr SuM).....	6
2.5	Fachgruppe Warnen .....	7
2.6	Rettungsdienstunterstützung .....	7
2.7	Fachgruppe Logistik .....	7
2.8	Transport und Entsorgung .....	7
3	Taktische Einheiten .....	8
4	Ausrüstung und Ausstattung .....	9
5	Einsatztaktik .....	9
5.1	Stufenkonzept.....	9
5.2	Alarm- und Ausrückordnung (AAO GZ) .....	10
5.3	Einsatzleitung .....	11
5.4	Nachforderung von Kräften.....	13
6	Ausbildung .....	13
6.1	Ausbildung auf Standortebene.....	13
6.2	Gemeinsame Ausbildung auf Kreisebene.....	14
6.3	Ausbildung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz	14
7	Fortschreibung dieser Regelungen .....	14
8	Rechtsgrundlagen und Literaturverzeichnis .....	15

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Ersteinsatzgruppen der Gemeinden und der Stadt

Anlage 2: Sonderaufgaben der Gemeinden der Stadt und des Landkreises Peine

## 0.2 Abkürzungsverzeichnis

ABC-Zug	Vom Bund für Katastrophenzwecke dem Landkreis zur Verfügung gestellte Teileinheiten, bestehend aus einem Gerätewagen mit spezieller Dekontaminationsausstattung für Personen (GW Dekon P) und einem ABC-Erkundungsfahrzeug (CRBN-ErkW)
AAO	Alarm- und Ausrückordnung (= für jede Gemeinde erstelltes Regelwerk, das für verschiedene Einsatzstichworte den Kräftezuschnitt festlegt – liegt in schriftlicher Form vor und ist im Einsatzleitreechner der IRLS hinterlegt)
AL	Abschnittsleiter
CSA	Chemikalien-Schutzanzüge (auch Einmalanzüge)
Ed	Edemissen
ELW 1	Kleiner Einsatzleitwagen mit umfänglicher Ausstattung mit Führungshilfsmitteln
ELW 2	Einsatzleitwagen – für die stabsmäßige Führung geeignet –in der FTZ stationiert
FF	Freiwillige Feuerwehr
FGr	Fachgruppe
FGr Erst	Fachgruppen Ersteinsatz in den Gemeinden und in der Stadt Peine zur Durchführung von Sofortmaßnahmen ein Gefahrstoff-Einsatzstellen
FGr SuM	Fachgruppe Spüren und Messen des ABC-Zuges
FGr Dekon	Fachgruppe Dekontamination des ABC-Zuges (nicht für Verletzte geeignet!)
FTZ	Feuerwehrtechnische Zentrale des LK, Bestandteil der Kreisfeuerwehr
FwDV 2	Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr“
FwDV 500	Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“
FüFz	Führungsfahrzeug, das (wie ein ELW 1) Faksimile und elektronische Post empfangen kann
GAMS-Regel	Eselsbrücke: <b>G</b> efahr erkennen – <b>A</b> bsperren – <b>M</b> enschenrettung durchführen – <b>S</b> pezialkräfte alarmieren/anfordern.
GSL	Im Einsatzleitreechner hinterlegtes Einsatzstichwort mit der Bedeutung Gefahrstoff auf Land
GSW	Im Einsatzleitreechner hinterlegtes Einsatzstichwort mit der Bedeutung Gefahrstoff auf Wasser
GZ	Gefahrstoffzug
GW	Gerätewagen
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW L1/GW L2	Gerätewagen Logistik – der GW L2 ist das größere Fahrzeug
Ho	Hohenhameln
HLF 10/ HLF 20	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug mit einer Pumpenleistung von 1.000 bzw. 2.000 Litern/Minute und einem Löschwassertank
IRLS	Integrierte Regionalleitstelle Braunschweig/Peine/Wolfenbüttel
Is	Ilse
KBM	Kreisbrandmeister
KFW	Kreisfeuerwehr Peine (= Zusammenschluss aller Ortsfeuerwehren und der FTZ, die Leitung obliegt dem KBM)
KTW	Krankentransportwagen
Le	Lengede
LF 8/6/ LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug mit einer Pumpenleistung von 800 bzw. 1.000 Litern/Minute und einem Löschwassertank mit einem Inhalt von 600 Litern
LF 16 TS	Löschgruppenfahrzeug mit einer Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Leistung von 1.600 Litern pro Minute und einer mitgeführten Tragkraftspritze (wurde vom Bund als KatS-Fahrzeug zur Verfügung gestellt)
LK	Landkreis Peine
LNA	Leitender Notarzt
ManV	Massenanfall verletzter oder erkrankter Personen
MTW	Mannschaftstransportwagen
NABK	Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
NBrandSchG	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
Pe	Peine (Stadt)
RTW	Rettungswagen
TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug mit einer Pumpenleistung von 1.600 Litern/Minute und einem Löschwassertank mit einem Inhalt von 2.500 Litern
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank
Ve	Vechede
We	Wendeburg

## 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen zur Einsatzbearbeitung von Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen im Landkreis Peine (LK) gehen davon aus, dass der LK, die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Peine (Stadt Pe) eine Solidargemeinschaft bilden, in der alle Mitwirkenden nicht nur die Grundversorgung mit Umwelt- und Gefahrstoffkomponenten, sondern auch Sonderaufgaben im gesamten Kreisgebiet übernehmen. Die Vorhaltung von speziellen Umwelt- und Gefahrstoffkomponenten wird als übergemeindliche Aufgabe gemäß § 3 NBrandSchG <sup>1)</sup> gesehen.

Diese Regelungen der Kreisfeuerwehr Peine (KFW) bauen auf folgende Eckpunkte auf:

- Die Gemeinden und die Stadt Pe unterhalten Fachgruppen Ersteinsatz (FGr Erst) die mit 4 Chemikalienschutzanzügen (CSA) ausgestattet sind. Damit können erste Maßnahmen vor Ort (eindämmen, auffangen, Ventile schließen) durchgeführt werden.
- Die Gemeinden und die Stadt Pe halten jeweils ein Fahrzeug (FüFz) vor, das mit Kommunikationsmöglichkeiten ausgestattet ist, um damit z.B. Daten (Gefahrstoffinformationen) in gedruckter Form mit der IRLS austauschen zu können (diese Infos werden sofort benötigt und nicht erst nach dem Eintreffen der „Landkreiskomponenten“).
- Der LK beschafft und unterhält einen Gerätewagen mit speziellem Gerät für Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze vor (GW-G).
- Der Landkreis integriert seinen Einsatzleitwagen (ELW 2), ein Erkunderfahrzeug (MTW) und den GW-Atemschutz in den Gefahrstoffzug (GZ). Darüber hinaus beschafft der LK die Warn-/Lautsprechanlage für die Warnfahrzeuge.
- Seitens des LK bzw. der Sanitätsorganisationen werden Rettungsdienstleistungen bedarfsorientiert in den GZ integriert.

Der GZ wird bei Unfällen und Zwischenfällen mit Beteiligung von Gefahrgütern, Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen sowie strahlenden Stoffen und Substanzen, die eine schädliche Bodenveränderung oder eine Luftverunreinigung hervorrufen können, eingesetzt.

Seit dem 01.04.1995 ist im LK ein ABC-Zug des Bundes stationiert (= Katastrophenschutz-Einheit). Seit dem 01.01.2013 ist der ABC-Zug in zwei Teileinheiten mit den Aufgaben Spüren und Messen (FGr SuM), sowie Dekontamination (FGr Dekon) aufgeteilt. Personell besetzt werden diese Teileinheiten von den Freiwilligen Feuerwehren (FF) der Stadt Pe (SuM) und der Gemeinde Vechelde (Dekon). Diese FGr werden nun zur Durchführung von Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen in den GZ der KFW integriert.

Diese Regelungen orientieren sich an den Vorgaben der FwDV 500 <sup>2)</sup> und am ABC-Konzept Niedersachsen <sup>3)</sup>. Diese geben Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrstoffen (CBRN-Gefahren).

## 2 Aufgabenstellungen

Der GZ führt Einsätze (siehe §§ 2 und 3 NBrandSchG) und Fachberatungen bei Schadstoffeinsätzen im gesamten Kreisgebiet durch; im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe auch außerhalb des LK.

Der GZ ergänzt die FGr Erst der Gemeinden und der Stadt Pe bei Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen oder führt Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze eigenständig durch.

Zur Verhinderung oder Reduzierung von Schäden können beispielsweise folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Feststellen der Art und des Gefährlichkeitsgrades von Gefahrstoffen, warnen der Bevölkerung und des Straßen- oder Schienenverkehrs, Treffen von Abwehrmaßnahmen, Vermeidung der Entstehung von Zündquellen, z.B. bei Brand-, Explosions- oder Vergiftungsgefahr.
- Verhinderung des weiteren Auslaufens, z.B. durch Sperren von Füll- und Entleerungsvorrichtungen, schließen von Lüftungsöffnungen und Ventilen, behelfsmäßiges Abdichten von Lecks, auffangen in Gefäße, umpumpen in andere Behälter, aufrichten umgestürzter Behälter.
- Verhinderung des weiteren Ausbreitens, z.B. durch Errichten von Dämmen aus Erde, Sandsäcken, Zement, Strohballen o. Ä., verschließen oder abdichten von Kanaleinläufen, Abwasserschächten, Kabelschächten, sonstigen Schächten und Öffnungen, Gräben und Kellerfenstern.
- Verhinderung des weiteren Versickerns, z.B. durch bedecken der ausgelaufenen Stoffe mit zugelassenen Bindemitteln, abgraben des durchtränkten Erdreichs, auslegen von Kunststoffplanen.
- Sicherstellung von Proben innerhalb und außerhalb des Kontaminationsbereiches, soweit das nicht eine Polizeiaufgabe ist.

Um das erforderliche Aufgabenspektrum umfänglich wahrnehmen zu können, werden folgende Teileinheiten/Fachgruppen gebildet:

### 2.1 Führung

Der GZ in seiner Gesamtheit wird von einem Zugführer, dem eine Führungsstaffel zur Seite steht, geführt (Führungsstufe B gemäß FwDV 100<sup>4)</sup>). Bei Einsätzen in den Gemeinden oder in der Stadt Pe obliegt grundsätzlich der zuständigen Führungskraft der vom Einsatz betroffenen Gemeinde die Einsatzleitung. In diesem Fall übernehmen die Mitglieder der Führungsstaffel des GZ beratende Funktionen – optimalerweise auch die Führungssachgebiete S2/S3 und S1/S4.

Bei gemeindeübergreifenden Einsätzen ist gem. § 23 (3) NBrandSchG der KBM berechtigt die Einsatzleitung zu übernehmen. Das gilt auch für die AL in ihren Abschnitten.

Für Gefahrstoffeinsätze stellt der LK seinen ELW 2 und einen MTW als Zugführungs- und Er-kunderfahrzeug zur Verfügung.

### **2.2 Fachgruppen Ersteinsatz (FGr Erst)**

Der Ersteinsatz bei Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen obliegt den Gemeinden und der Stadt Pe jeweils in ihren Gebieten. Dazu verpflichten sich die Gemeinden und die Stadt auf Basis einer Zweckvereinbarung je vier für Gefahrstoffeinsätze geeignete Schutzanzüge (CSA) vorzuhalten.

Nur so kann sichergestellt werden, dass erforderliche Erstmaßnahmen zur Menschenrettung oder zur Reduzierung der Ausbreitung von Gefahrstoffen schnellstmöglich durchgeführt werden können. Die Beachtung und Umsetzung der GAMS-Regel wird erwartet.

Die Vorhaltung von Dekontaminationsmaterialien wird von den Gemeinden und der Stadt Pe nur insoweit erwartet, dass die Not-Dekon sicher durchgeführt werden kann. Bei Bedarf ist die FGr Dekon zu alarmieren.

### **2.3 Fachgruppe Dekontamination (FGr Dekon)**

Die FGr Dekon führt die Dekontamination von Personen bis Dekon-Stufe III (siehe Anlage 2 der FwDV 500) mit der Ausstattung des Bundes durch.

Eine Dekontamination verletzter Personen (= Dekon II V oder III V) ist mit den Mitteln der KFW derzeit nicht realisierbar. Diesbezüglich muss auf Nachbarschaftshilfe gemäß § 3 Abs. 4 NBrandSchG zurückgegriffen werden; nur die Feuerwehren Braunschweig und Hannover verfügen über spezielle Abrollbehälter mit Dekontaminationseinrichtungen für Verletzte.

### **2.4 Fachgruppe Spüren und Messen (FGr SuM)**

Die beim Austritt von Gasen, Dämpfen, Brandrauch und beim Freiwerden von radioaktiven Stoffen erforderlichen Schadstoffmessungen werden von Messtrupps der FGr SuM des ABC-Zuges durchgeführt.

Die Messleitkomponente der FGr SuM hat die Aufgabe, die Erkundungseinheiten zu führen, Messergebnisse zusammenzufassen, für den Einsatz vorläufig zu bewerten, diese ggf. grafisch aufzubereiten und ggf. nach vorheriger Abstimmung mit Fachberatern dem Einsatzleiter zur Verfügung zu stellen. Die MLK führt keine eigenen Messungen durch.

## **2.5 Fachgruppe Warnen**

Um die Bevölkerung und/oder Betroffene zielgerichtet warnen zu können, ist eine Teileinheit erforderlich, die mit Fahrzeugen ausgestattet ist, die mit speziellen Lautsprecheranlagen ausgestattet sind. Kommando-Lautsprecheranlagen von MTW und ELW sind zur Warnung nicht geeignet.

Der LK rüstet zwei geeignete Fahrzeuge mit speziellen Lautsprecheranlagen, mit denen auch vorgefertigte Textkonserven übertragen werden können, aus.

## **2.6 Rettungsdienstunterstützung**

Umwelt- und Gefahrstoffeinsätze sind für die Einsatzkräfte körperlich hoch belastend (Einsatz unter CSA). Schon deshalb ist es erforderlich, dass bei allen Einsätzen des GZ auch Rettungsdiensteinheiten zur Verfügung stehen.

In Abhängigkeit vom Umfang der Schadensstelle und vom Kräftebedarf wird mind. ein Rettungswagen als Eigenschutz für die Einsatzkräfte eingesetzt. Beim Einsatz von mehreren Teileinheiten des GZ oder auf Anforderung des EL werden die Unterstützungsgruppe Rettungsdienst (= 2 RTW) und die ÖEL (LNA und OrgL) hinzugezogen.

## **2.7 Fachgruppe Logistik**

Gefahrstoffeinsätze sind mit einem hohen Verbrauch an Pressluftatmern verbunden. Basierend auf dem Atemschutzkonzept des LK muss der GW-Atemschutz an Gefahrstoffeinsatzstellen eingesetzt werden. Für den Transport von kontaminierten Einsatzmaterial – auch benutzten CSA, Pumpen, Schläuche und Auffangbehältnissen – wird Transportraum benötigt. Deshalb wird auch ein GW-L des LK dem GZ zugeordnet.

## **2.8 Transport und Entsorgung**

Transport und Entsorgung sind keine Aufgaben der KFW.

### 3 Taktische Einheiten

Der GZ wird in Anlehnung an Nr. 1.5.4 der FwDV 500 gegliedert.

- Einsatzleitung
  - ELW 2
  - MTW als Erkundungs-/Melder-/Zugführerfahrzeug
- Gefahrenabwehr
  - Ersteinsatzgruppen  
Die Gemeinden und die Stadt Peine halten jeweils eine Ersteinsatzgruppe vor. Diese führen in ihren Zuständigkeitsbereichen den Ersteinsatz nach der GAMS-Regel durch.
    - FGr Ersteinsatz Edemissen (FGr Erst Ed)
    - FGr Ersteinsatz Hohenhameln (FGr Erst Ho)
    - FGr Ersteinsatz Ilsede (FGr Erst Is)
    - FGr Ersteinsatz Lengede (FGr Erst Le)
    - FGr Ersteinsatz Peine (FGr Erst Pe)
    - FGr Ersteinsatz Vechede (FGr Erst Ve)
    - FGr Ersteinsatz Wendeburg (FGr Erst We)
  - Ergänzungseinheit(en)
    - Diese bestehen aus den FGr Erst der nicht betroffenen Gemeinden. Dadurch wird gewährleistet, dass an Einsatzstellen mind. 7 Trupps (à zwei Einsatzkräfte) unter Körperschutz eingesetzt werden können.
    - Bedarfsorientiert wird der GW-G hinzugezogen.
- Dekontamination Stufe II und III
  - FGr Dekon des ABC-Zuges (Standorte: Gemeinden Vechede und Hohenhameln)
- Spüren und Messen
  - FGr SuM des ABC-Zuges (Standort: Stadt Peine)
  - Erweiterung um Einheiten mit „Messkofferausstattung“
- Warnen
  - FGr Warnen (Standort: Gemeinde Lengede)
- Rettungsdienst
  - RTW (Landkreis) und/oder
  - Unterstützungsgruppe Rettungsdienst und ÖEL (Landkreis)
- Logistik
  - GW-Atenschutz (Landkreis)
  - GW-L2 (Standort: Gemeinde Wendeburg)

Die organisatorische Feingliederung des GZ ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

## 4 Ausrüstung und Ausstattung

Näheres zur Ausrüstung und Ausstattung der Teileinheiten des GZ sind in der „Zweckvereinbarung über die Durchführung von Gefahrstoffeinsätzen durch die Kreisfeuerwehr des Landkreises Peine“ dargestellt. Diese Zweckvereinbarung regelt auch die Kostenteilung und die Zuständigkeit für die Prüfung und Wartung der Ausrüstung.

## 5 Einsatztaktik

### 5.1 Stufenkonzept

Abhängig von der Schwere eines Schadenereignisses, des Umfangs oder Kräftebedarfes können folgende Kräftezuschnitte gewählt/alarmiert werden:

- I. **Einsatz einer Ersteinsatzgruppe allein**  
(Es ist keine umfängliche Dekontamination erforderlich – die Vorhaltung der Notdekon ist ausreichend)
- II. **Einsatz einer oder mehrerer Ersteinsatzgruppen mit FGr Dekon und Führungsgruppen SuM**  
(Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass eine Dekontamination von Einsatzkräften oder Betroffenen gemäß Dekonstufe II erforderlich wird)
- III. **Einsatz einer oder mehrerer Ersteinsatzgruppen mit FGr Dekon, FGr SuM und (bedarfsorientiert) weiteren Teileinheiten des GZ** (im Rahmen von Nachforderungen)

Der Einsatz des kompletten GZ ist im ersten Zugriff nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass bei allen Schadensereignissen zunächst Teileinheiten eingesetzt werden. Insofern leitet sich aus diesem Stufenkonzept (gemeindespezifisch) auch die Belegung der Einsatzstichworte mit Einheiten ab.

## 5.2 Alarm- und Ausrückordnung (AAO GZ)

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Belegung der Gefahrstoff-Einsatzstichworte mit Einheiten. Dabei sind noch gemeindespezifische Besonderheiten (z.B. die Verfügbarkeit von Sonderfahrzeugen und Sondergeräten) zu berücksichtigen:

Einsatzstichwort	Beschreibung	Vorgesehene Einheiten
GSL1 oder GSW 1 (Gefahrstoff klein)	Geringer Austritt von Schadstoffen, kann von einer Ersteinsatzgruppe bearbeitet werden – Notdekon ausreichend	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsfahrzeug mit Kommunikationsmittel Fax und/oder E-Mail</li> <li>• FGr Erst (Einsatzfahrzeuge mit Körperschutz/CSA-Ausstattung)</li> <li>• Weitere Einheiten gem. „Gemeinde-AAO“</li> </ul>
GSL2 oder GSW2 (Gefahrstoff klein – Dekon)	Geringer Austritt von Schadstoffen, kann von einer oder von mehreren Ersteinsatzgruppen bearbeitet werden – Dekon erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsfahrzeug mit Kommunikationsmittel Fax und/oder E-Mail</li> <li>• FGr(en) Erst (Einsatzfahrzeuge mit Körperschutz/CSA-Ausstattung)</li> <li>• FGr Dekon</li> <li>• Führungsstaffel SuM</li> <li>• Weitere Einheiten gem. „Gemeinde-AAO“</li> </ul>
GSL3 oder GSW3 (Gefahrstoff groß)	Großflächige und/oder personalintensive Einsatzlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsstaffel des GZ (ELW 2 und MTW)</li> <li>• FGr(en) Erst (Einsatzfahrzeuge mit Körperschutz/CSA-Ausstattung)</li> <li>• FGr Dekon</li> <li>• FGr SuM</li> <li>• FGr Warnen</li> <li>• Weitere Einheiten gem. „Gemeinde-AAO“</li> </ul>

Hinweis: Die für einen Gefahrstoffeinsatz auf Gewässern zusätzlich erforderlichen Geräte (z.B. Boote und Schlängel) sind von den Gemeinden und der Stadt Pe vorzuhalten.

### 5.3 Einsatzleitung

Vorrangig zur Koordinierung des Ausbildungsbetriebes des GZ und zur Fachberatung gemeindlicher Einsatzleiter wird ein Zugführer – nachgeordnet auch eine Führungsstaffel – bestellt. Die Einsatzleitung hat aber grundsätzlich der Einsatzleiter der FF der betroffenen Gemeinde oder der Stadt Pe. Unabhängig von den Vorgaben in § 23 (3) NBrandSchG (Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister) ist der Kreisbrandmeister (im Verhinderungsfall der zuständige Abschnittsleiter) auf Basis einer entsprechenden Regelung in der Zweckvereinbarung berechtigt bei Einsätzen der Einsatzstufe III jederzeit die Einsatzleitung zu übernehmen.

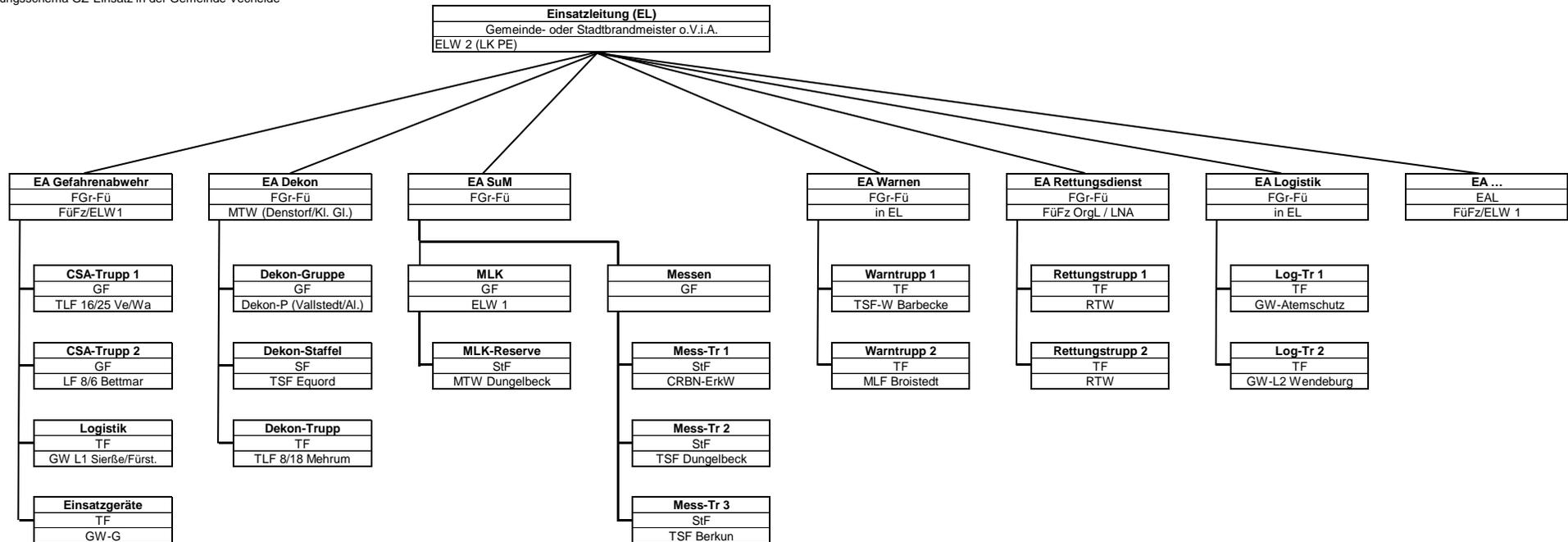
Die Einsatzleitungen sollen gem. Führungsstufe B der FwDV 100 "Führen mit örtlichen Führungseinheiten" wie folgt feingegliedert werden:

- Gefahrstoffeinsätze Stufe I
  - Führungstrupp mit FüFz oder ELW 1
  - Führungsunterstützung durch die IRLS
- Gefahrstoffeinsätze Stufe II
  - Führungsstaffel mit FüFz oder ELW 1
    - FGr-Leiter SuM steht dem Einsatzleiter beratend zur Seite und/oder setzt als Führer eines kleinen Messtrupps ein.
    - KBM kann Einsatzleitung übernehmen
  - Führungsunterstützung durch die IRLS
  - Die FGr-Leiter übernehmen Einsatzabschnittsleiterfunktionen
- Gefahrstoffeinsätze Stufe III
  - Führungsstaffel mit ELW 2
    - Führungsstaffel SuM wird integriert und übernimmt beratende Funktionen
    - Alternativ übernehmen die Mitglieder der Führungsstaffel SuM die Führungssachgebiete S2/S3 und S1/S4
  - Führungsunterstützung durch die IRLS
  - FGr-Leiter übernehmen Einsatzabschnittsleiterfunktionen

Daraus ergibt sich bei Umwelt- und Gefahrstoffeinsätzen der Stufe III folgende Einteilung der Einsatzstelle in Abschnitte:

# Umweltschutzeinheiten der Kreisfeuerwehr Peine

Führungsschema GZ-Einsatz in der Gemeinde Vechelde



Hinweis: Im EA Gefahrenabwehr ist beispielhaft die FGr Erst der Gemeinde Vechelde dargestellt

## 5.4 Nachforderung von Kräften

Bei längeren und größeren Einsätzen müssen rechtzeitig Unterstützungseinheiten nachgefordert werden. Dies können sein:

- Fachberater der KFW
- Fachberater anderer Feuerwehren, von Behörden und/oder von der Industrie
- Rettungsdienststeinheiten (ManV)
- Gefahrstoffzüge der Nachbarlandkreise
- Dekon-V-Einheiten der Feuerwehren Braunschweig und Hannover
- Technisches Hilfswerk und/oder andere Hilfsorganisationen
- Unterstützung durch Privatfirmen
- Verpflegung und Versorgungseinheiten

## 6 Ausbildung

Die Ausbildung der Einsatzkräfte erfolgt auf drei Ebenen:

### 6.1 Ausbildung auf Standortebene

Die Ersteinsatzgruppen der Gemeinden und der Stadt führen theoretische und praktische Übungen mit ihren Gefahrstoff - und Schutzausrüstungen für den Ersteinsatz durch. Zusätzlich werden regelmäßig theoretische und praktische Übungen mit dem GW-G durchgeführt.

Die Ausbildung orientiert sich an, bzw. Übungsinhalte sind:

- FwDV 2 <sup>5)</sup> und FwDV 500
- ABC Konzept Niedersachsen
- Umgang mit Chemikalienschutzanzügen (CSA)
- mindestens jährlich eine Einsatzübung (auch mit anderen Gruppen)
- Teilnahme an internen und externen Weiterbildungsseminaren

## **6.2 Gemeinsame Ausbildung auf Kreisebene**

Jede Einsatzkraft, die im GZ mitwirkt, hat mindestens die Gefahrgutunterweisung auf Kreisebene zu absolvieren. Voraussetzungen dafür sind die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen Sprechfunk und Atemschutz sowie die abgeschlossene Truppmann 2-Ausbildung.

## **6.3 Ausbildung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz**

Um eine Schadstofflage sicher bearbeiten zu können, sollen geeignete Einsatzkräfte des GZ folgende die Lehrgänge ABC-Einsatz 1 und ABC-Einsatz 2 an der NABK besuchen.

# **7 Fortschreibung dieser Regelungen**

Insbesondere im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit neuer Einsatzfahrzeuge und neuer Einsatzgeräte, aber auch bei grundsätzlichen Änderungen im Bereich der rechtlichen Vorgaben ist dieses Regelwerk fortzuschreiben.

Gez.

Ernst

Kreisbrandmeister

## 8 Rechtsgrundlagen und Literaturverzeichnis

- 1) Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, Nds. GVBl. 2012 S. 269, letzte berücksichtigte Änderung: § 29 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012, Nds. GVBl. S.589
- 2) Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500), RdErl. d. MI v. 10. 9. 2012, Nds. MBl. 2012 S.764
- 3) ABC-Konzept Niedersachsen, Handlungsempfehlung zur Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahrstoffen (CBRN-Gefahren), Stand 2013, [http://www.feuerweherschulen.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=33889&article\\_id=119836&psmand=188](http://www.feuerweherschulen.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33889&article_id=119836&psmand=188), aufgerufen am 07.08.2015
- 4) Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren sowie Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes im Land Niedersachsen; Führung und Leitung im Einsatz — Führungssystem (Feuerwehr-Dienstvorschrift 100), RdErl. d. MI v. 17. 10. 2008, Nds. MBl. 2008 S.1102
- 5) Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2), RdErl. d. MI vom 10.09.2012, Nds. MBl. 2012 S.76

## Ersteinsatzgruppen der Gemeinden und der Stadt Peine

Gemeinde	Ortsteil	Fahrzeug	OPTA	Stärke	CSA	Bemerkungen
Edemissen	Ed-Edemissen	MTW	11-17-5	1/1/1/ <u>3</u>	4	Mit Fax <sup>1</sup> + E-Mail zz 10 CSA-Träger
	Ed-Abbensen	HLF	11-46-1	-/1/8/ <u>9</u>		
	Ed-Edemissen	TLF	11-21-5	-1/2/ <u>3</u>		
	Ed-Eddesse	TSF	11-40-4	-/1/3/ <u>4</u>		
Hohenhameln	Ho-Hohenhameln	ELW 1	12-11-5	1/1/2/ <u>4</u>	4	Mit Fax + E-Mail
	Ho-Ohlum	TSF	12-40-7	-/1/5/ <u>6</u>		
	Ho-Clauen	LF 10/6	12-45-2	-1/8/ <u>9</u>		
	Ho-Mehrum	TLF 8/18	12-20-5	-/1/2/ <u>3</u>		
Ilsede	Is-Kl. Ilsede	MTW	13-17-7	1/-/1/ <u>2</u>	4	Mit Fax <sup>1</sup> + E-Mail
	Is-Gr. Ilsede	LF 10/6	13-45-5	1/1/7/ <u>9</u>		
	Is-Münstedt	LF 8/6	13-45-8	-/1/8/ <u>9</u>		
Lengede	Le-Lengede	MZF	15-11-4	1/1/2/ <u>4</u>	4	Fax + E-Mail in Beschaffung
	Le-Woltwiesche	TSF	15-40-5	-/1/5/ <u>6</u>		
	Le-Lengede	LF 16-TS	15-44-4	-/1/8/ <u>9</u>		
Peine	Pe- Kernstadt	ELW 1	16-11-17	1/1/2/ <u>4</u>	2	Mit Fax + E-Mail
	Pe-Vöhrum	TLF 16/25	16-23-13	-/1/5/ <u>6</u>		
	Pe-Kernstadt	LF 16/12	16-47-7	-/1/8/ <u>9</u>		
	Pe-Vöhrum	MTW	16-17-13	-/1/7/ <u>8</u>		
Vechelde	Ve-VeWa	ELW 1	17-11-11	1/1/2/ <u>4</u>	4	Mit Fax + E-Mail
	Ve-VeWa	TLF 16/25	17-53-11	-/1/8/ <u>9</u>		
	Ve-Bettmar	LF 8/6	17-45-1	-/1/8/ <u>9</u>		
	Ve-Sierße/ Fürstenu	GW L1	17-64-7	-/1/2/ <u>3</u>		
Wendeburg	We-Neubrück	MTW	18-17-4	1/-/5/ <u>6</u>	4	Mit Fax + E-Mail
	We-Kernort	LF 16/12	18-47-7	-/1/8/ <u>9</u>		
	We-Kernort	TLF 8/27	18-21-7	-/1/2/ <u>3</u>		

<sup>1</sup> In der Beschaffung

## Sonderaufgaben der Gemeinden der Stadt und des Landkreises Peine

Auf Basis einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Peine und den Gemeinden und der Stadt Peine wird die Wahrnehmung von Sonderaufgaben wie folgt vereinbart:

Bislang feststehende Sonderaufgaben:

Gemeinde	Sonderaufgabe	Ortsteil	Fahrzeuge	OPTA	Stärke
LK PE (FTZ)	Logistikaufgaben mit FTZ-Personal	PE-FTZ	GW L2 GW Atemschutz	86-68-1 86-56-1	1/1/1/ <u>3</u> 1/1/1/ <u>3</u>
Landkreis	Bereitstellung von Sonderfahrzeugen und Geräten	PE-FTZ	ELW 2 ELW CRBN-ErkW GW-G GW-Dekon P MTW MTW	86-12-1 86-11-1 85-71-1 86-73-1 85-72-9 86-17-1 86-17-2	
Peine	FGr Spüren und Messen	Pe-FTZ Pe-FTZ PE-Berkum PE-Dungelbeck PE-Dungelbeck	ELW CRBN ErkW TSF TSF-W MTW	86-11-1 85-71-1 16-40-1 16-41-2 16-17-2	1/1/2/ <u>4</u> /1/3/ <u>4</u> -1/5/ <u>6</u> -1/5/ <u>6</u>
Vechelde und Hohenhameln	FGr Dekon	Ve-Denstorf/Kl. Gleidingen Ve-Vallstedt/Alvesse Ho-Equord Ho-Mehrum	MTW GW-Dekon P TSF TLF 8/18	17-17-3 85-72-9 12-40-3 12-20-5	1/1/2/ <u>4</u> -1/5/ <u>6</u> -1/5/ <u>6</u> -1/2/ <u>3</u>
Edemissen	Bereitstellung zusätzlicher Einsatzkräfte (4 CSA-Träger)	Ed-Edemissen Ed-Abbensen	MTW HLF	11-17-5 11-46-1	1/1/1/ <u>3</u> -1/4/ <u>5</u>
Ilsede	Kreisweite Zuführung und Bedienung des GW-G	Is-Bülten Is-Kl. Ilsede Is-Gr. Ilsede	MTW-Bülten GW-G	13-17-2 86-73-1	1/-/1/ <u>2</u> -1/1/ <u>2</u>
Lengede	FGr Warnen	Le-Barbecke Le-Broistedt	TSF-W MLF	15-41-1 15-42-2	1/-/2/ <u>3</u> -1/2/ <u>3</u>
Wendeburg	FGr Logistik	We-Kernort	GW-L2	18-68-7	1/-/5/ <u>6</u>



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2018/260</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	28.05.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.05.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

## Machbarkeitsstudie zum Nulltarif im öffentlichen Busverkehr Antrag des KTA Dieter Samieske, DIE LINKE., vom 22.02.2018

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird auf die Erstellung/Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Einführung eines kostenlosen ÖPNV im Landkreis Peine verzichten, da bereits mit einer überschlägigen Betrachtung ein Nulltarif im ÖPNV weder finanziert noch dass dadurch umweltpolitische oder städtebauliche Zielsetzungen erreicht werden können.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die zunehmende Belastung vor allem in den Städten mit Feinstaub und Stickstoffen (NOx) stellt die Agierenden vor große Herausforderungen. Als eine von vielen Maßnahmen ist das Anbieten eines für Fahrgäste kostenlosen ÖPNV ins Spiel gebracht worden. Damit wird erwartet, dass durch den Umstieg vom Pkw auf Busse und Bahnen (Verschiebung im Modal Split) eine positive Wirkung einhergeht. Gleichzeitig soll durch einen kostenlosen Nahverkehr das Recht auf öffentliche Mobilität für alle gewährleistet werden.

Ein „kostenloser“ ÖPNV würde – je nach Modell – eine fahrscheinlose und generell kostenlose Benutzung ermöglichen, wobei tatsächlich immer Kosten für die Leistungserbringung anfallen. Da die Ticketerlöse nur einen Teil der tatsächlichen Kosten widerspiegeln, scheint der „kostenlose“ ÖPNV diskussionswürdig. Zu unterscheiden davon sind fahrscheinlose Modelle (z. B. Semester- oder Bürgerticket), die beitrags- oder

haushaltsbezogen finanziert werden oder generell für Nutzer kostenlose, umlage- bzw. steuerfinanzierte Angebote. Daneben existieren auch zeitlich, räumlich und auf spezielle Produkte / Linien begrenzte Anwendungsbereiche.

In der Vergangenheit haben bereits einige Städte kostenlosen ÖPNV angeboten, u.a. Templin (D)(1998 bis 2003), Hasselt (B)(1997 bis 2008 / mit Einschränkungen) und Tallinn (EST). Das Experiment in der estnischen Hauptstadt wird derzeit ausgeweitet, während in anderen Städten der kostenlose Nahverkehr aus finanziellen Gründen wieder aufgehoben bzw. deutlich eingeschränkt (z. B. auf Senioren, Bedürftige etc.) wurde, trotz teilweise angestiegener Fahrgastzahlen.

### **Ziele / Wirkungen:**

Vorteile eines „kostenlosen“ ÖPNV:

- Unter Umweltaspekten ist durch einen potentiellen Rückgang des Kfz-Verkehrs und einer Verkehrsberuhigung mit einer Verringerung der Emissionswerte für Lärm, Stickoxide und Feinstaub sowie einer Verringerung der Unfallzahlen auszugehen.
- Unter sozialen Aspekten wird die Teilhabe an der Mobilität für alle Bevölkerungsschichten verbessert.
- Aus städtebaulicher Sicht können die Zentren gestärkt werden.
- Unter ökonomischen Aspekten können sich Einsparungen aus den komplexen Ticket- und Tarifstrukturen ergeben.

Nachteile und Risiken:

- Aus den vorangestellten Beispielen ist beobachtet worden, dass der Zugewinn der Fahrgäste überwiegend aus dem Bereich der Fahrradfahrer und Fußgänger rekrutiert worden ist. Der Umstieg vom Auto auf Bus und Bahn ist dagegen relativ selten und konterkariert damit die umweltpolitischen Ansätze.
- Nach Angaben des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) würden sich bei Einführung eines kostenlosen ÖPNV bundesweit Mindereinnahmen (Verluste der Fahrgeldeinnahmen) von rund 12 Mrd. € pro Jahr. Zusammen mit den Regionalisierungsmitteln ist dann von insgesamt 25 Mrd. € pro Jahr auszugehen. Diesbezüglich gibt es auch keine allgemeine Förderzusage durch die Bundesregierung.
- Eine Umsetzung kann auf Grund der intensiven Pendlerverflechtungen in einer Stadt-Umland-Beziehung nur großräumig erfolgen und nicht auf Teilräume beschränkt bleiben (z. B. Gemeinde oder Landkreis).
- Empirisch wurde teilweise eine sachfremde Benutzung des ÖPNV beobachtet.
- Ebenfalls ist nachgewiesen worden, dass bei einem bereits guten ÖPNV-Angebot eine noch stärkere Inanspruchnahme erfolgt, während schwächere Angebote, wie sie insbesondere im ländlichen Raum vorherrschen, kaum nennenswerte Fahrgastzuwächse aufweisen.
- Auf Grund der bereits heute existierenden Kapazitätsengpässe auf den wichtigen Nahverkehrsverbindungen (SPNV und ÖPNV) sind weitere erhebliche Investitionen notwendig, um den Nahverkehr – Haltestellen und Fahrzeuge – bedarfsgerecht und attraktiv auszubauen (dichte Taktfolge, Schnelligkeit, Sauberkeit, Sicherheit, Verlässlichkeit). Bei den Planungsprozessen ist bis zur Umsetzung von langen Zeiträumen auszugehen.

### **Ressourceneinsatz:**

Für den Bereich des Landkreises Peine wären Einnahmeverluste für die Busverkehrsunternehmen in Höhe von mehr als 4 Mio. € zu erwarten, die aus dem Haushalt ausgeglichen werden müssten.

Zuzüglich würden Kosten für eine Machbarkeitsuntersuchung entstehen.

### **Schlussfolgerung:**

Die Vergabe einer Machbarkeitsuntersuchung kann unter den oben genannten Aspekten nicht empfohlen werden.

Ein „kostenloser“ ÖPNV ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen grundsätzlich nicht finanzierbar. Vielmehr sind ggf. vorhandene Mittel in den Ausbau des Angebotes zu investieren, um den ÖPNV grundsätzlich attraktiver zu machen und zu einer Alternative zum Pkw zu entwickeln. Somit können auch die umweltpolitischen und städtebaulichen Ziele langfristig zu erreichen sein. Eine nennenswerte Erhöhung des ÖPNV-Anteils im Modal Split ist nur durch erhebliche Angebotsverbesserungen zu erreichen.

Aus sozialen Gesichtspunkten wäre es vertretbarer, wenn spezielle rabattierte Angebote für finanzschwächere Gruppen zur Verfügung stünden. Der Regionalverband sondiert in diesem Zusammenhang die Einführung eines verbundweiten Sozialtickets. Dies ist aber auch noch unter dem Aspekt der jeweiligen Finanzierbarkeit durch die einzelnen Verbandsglieder zu prüfen und zu entscheiden.

### **Anlagen**

Antrag vom 22.02.2018

Dieter Samieske  
Am Dilsgraben 14  
31224 Peine  
Mitglied der Kreistages, DIE LINKE.

Peine, 22.02.2018

An den Landrat des Kreises Peine

Herrn Franz Einhaus

~~RA~~  
1) Verwaltung / Fraktionen / EM  
2) Vorbereitung AZVF  
li. 22/2.

Betrifft: Machbarkeitsstudie zum Nulltarif im öffentlichen Busverkehr

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

Hiermit beantrage ich im Kreistag den folgenden Beschluss zu fassen:

Es ist eine Machbarkeitsstudie zum kostenfreien Busverkehr im Landkreis Peine zu erstellen. Die Studie soll die Punkte Gesundheit/Umwelt, Infrastruktur und Kosten/Finanzierung beinhalten.

Begründung:

Ein fahrscheinloser Busverkehr führt bei guter Umsetzung dazu, dass der Autoverkehr abnimmt, was unter anderem Lärmverschmutzung, Luftverschmutzung und Staus entgegenwirkt und zu einer Verringerung der Unfallzahlen beiträgt.

Die Kosten für Erhaltung der Infrastruktur (Straßenbau, Vorhaltung von Parkmöglichkeiten etc.) werden reduziert.

Dazu kommen Einspareffekte durch wegfallende Kosten für Kontrollen und Ticketverkauf.

Eine Umstrukturierung des Busverkehrs ist erforderlich (Verkürzung der Taktzeiten, mehr Lienen und Haltestellen) Es ist nötig die Qualitätsstandards zu verbessern (behindertengerechte Fahrzeuge, E-Fahrzeuge).

Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung (71 Prozent) wollen einen kostenfreien ÖPNV (aktuelle repräsentative Umfrage von infratest-dimap).

Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung schätzt, dass bundesweit 37 Prozent der Kosten über Tickets finanziert werden, 63 Prozent über öffentliche Zuschüsse. Der Fahrschein ist also bereits hoch subventioniert.

Aus meiner Sicht ist der kostenfreie Busverkehr ein Schritt auf dem Weg das Recht auf Mobilität für alle zu verwirklichen.

Das ist nicht nur aus sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Gründen sinnvoll, sondern auch in fünf Jahren machbar und gerecht finanzierbar.

Hochachtungsvoll

Dieter Samieske



<b>Informationsvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2018/268</b>
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 08.05.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Kenntnisnahme)	28.05.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.05.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	13.06.2018	Ö

## **Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion an die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag vom 13.04.2018**

### **Thema: Wildpopulation im Landkreis Peine und Afrikanische Schweinepest**

#### **Sachdarstellung:**

#### **Inhaltsbeschreibung:**

Die in der Anfrage vom 13.04.2018 gestellten Fragen (Anlage) werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Bestandsschätzungen des im Kreis lebenden Schwarzwildes sind der Jägerschaft des Landkreises und der Verwaltung bekannt?

Der Verwaltung sind keine verlässlichen Bestandsschätzungen bekannt.

2. Wie viele Reviere gibt es im Landkreis Peine und in welchen Revieren ist die Schwarzwildpopulation bei forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen am höchsten?

Es gibt im Landkreis Peine 103 Jagdbezirke. Darüber, in welchen Revieren die Schwarzwildpopulation am höchsten ist, liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor. Nach Auskunft des Kreisjägermeisters hält sich das Schwarzwild da auf, wo ein gutes Nahrungsangebot besteht, insbesondere Raps- und Maisanbau spielen eine Rolle.

3. Wie sehen die Abschusszahlen für Schwarzwild 2016 und 2017 aus?

Jagdjahr 2016/2017: Insgesamt 456

Abschuss ohne Fallwild: 430

Fallwild durch Straßen-/Schienenverkehr: 20

Sonstiges Fallwild: 6

Jagdjahr 2017/2018: Insgesamt 432

Abschuss ohne Fallwild: 385

Fallwild durch Straßen-/Schienenverkehr: 46

Sonstiges Fallwild: 1

4. Welche Fälle von Schäden durch Schwarzwild im privaten (Anwohnergrundstücke, private Gärten, etc.) und öffentlichem Raum (Fußball-/Bolzplätze, Grünanlagen, Spielplätze, etc.) sowie land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sind der Verwaltung bekannt?

Entsprechende Schäden sind der Verwaltung nicht bekannt. Auch dem Kreisjägermeister sind Schäden durch Schwarzwild in befriedeten Bereichen (private Gärten, Grünanlagen, Spielplätze) nicht bekannt. Sofern hier Schäden entstanden sind, dürfte es sich um Ausnahmefälle handeln. Wildschäden durch Schwarzwild auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind vorhanden, über die Höhe der Schäden liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Wo sind die Schäden durch die Schwarzwildpopulation vermehrt aufgetreten?

Es liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.

6. Hat die Verwaltung diesbezüglich das Gespräch mit Vertretern der Jägerschaft des LK Peine gesucht?

Nein.

7. Falls Gespräche stattgefunden haben, wie lauteten die Ergebnisse und wurden der Jägerschaft Maßnahmen (bspw. Erlaubnis zu intensiven Drück- und Treibjagden, Prämien für das Erlegen von Wildschweinen, etc.) in Aussicht gestellt?

Erübrigt sich, da keine Gespräche stattgefunden haben (s. Antwort zu Frage 6).

8. Wenn Maßnahmen in Aussicht gestellt wurden, welche – unter Abwägung des Schutzes für die Bevölkerung und eines angezeigten Tierschutzes sowie zur Vermeidung weiterer Schäden – sind dies? Werden diese in Absprache mit der Jägerschaft getroffen?

Erübrigt sich, da keine Maßnahmen in Aussicht gestellt wurden (s. Antwort zu Frage 7).

9. Da einige Maßnahmen der Zustimmung des Kreistages bedürfen (z. B. Aufstellen von Saufängen, Vergrämungsmöglichkeiten, etc.) wurden durch eine gutachterliche Erhebung Zahlen als notwendige fachliche Grundlage ermittelt?

Erübrigt sich, da keine Maßnahmen in Aussicht gestellt wurden.

10. Gibt es im Landkreis Flächen, die nicht verpachtet werden aufgrund von Wildschäden und hat die Jägerschaft dadurch Bedarfe angemeldet?

Nein.

11. Sind Verdachtsfälle von Afrikanischer Schweinepest oder anderen Krankheitsfällen für Schwarzwild in den Revieren im Landkreis Peine bekannt? Wenn ja, in welchen Gebieten des Kreises und wie viele Fälle? Gab es eine Beprobung dazu?

Verdachtsfälle von ASP oder anderen Krankheiten beim Schwarzwild sind in den Revieren des Landkreises Peine nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt.

Im Rahmen eines Schweinepest-Monitoring-Programms müssen im Landkreis Peine jährlich mindestens 60 Blutproben erlegter Wildschweine zur Untersuchung auf Klassische bzw. Afrikanische Schweinepest eingeschickt werden. Diese Untersuchungen sind bisher stets negativ verlaufen, ebenso wie die Untersuchungen verendet aufgefundener Wildschweine.

12. Was kann von Seiten der Verwaltung getan werden um die Afrikanische Schweinepest und/oder deren Folgen einzudämmen und was wird bereits jetzt vorsorgend getan?

Die Bekämpfung der ASP richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung, Neufassung vom 07.03.2018).

Der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung hält eine Tierseuchen-Krisenplanung vor. Vorsorgend für einen ASP-Ausbruch haben Gespräche mit der Jägerschaft, der unteren Jagdbehörde und den Straßenbaulastträgern für Kreis-, Bundes- und Landesstraßen stattgefunden.

Es wurden Vorträge über die Gefahren der Einschleppung der ASP im Rahmen einer Veranstaltung des Landvolks und vor dem erweiterten Vorstand der Jägerschaft gehalten.

Die Amtstierärztinnen haben an verschiedenen, aktuellen Fortbildungen und an Dienstbesprechungen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zur ASP-Bekämpfung teilgenommen.

Mögliche Vorbereitungsmaßnahmen wurden auch mit den Veterinärbehörden der Nachbarkreise erörtert.

13. Gab es zwischen den benachbarten Kommunen und den zuständigen Betreibern und Straßenbaulastträgern Absprachen und Abstimmungen bezüglich Maßnahmen der Kontrolle und Reinhaltung von Flächen an autobahnnahen Gebieten (z.B. Autohöfe innerhalb des Landkreises), welche als sehr effektiver Schutz gegen die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest unter Jägern befürwortet werden? Wenn ja, wie wurden und werden diese umgesetzt?

Alle Autobahn-Raststätten und Parkplätze an der BAB 2 wurden auf wildschweinesichere Einzäunung kontrolliert. Mängel wurden sowohl der zuständigen Autobahnmeisterei mitgeteilt als auch dem ML berichtet. Für Anordnungen seitens des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmitteüberwachung besteht keine Rechtsgrundlage.

14. Sind der Verwaltung Fälle von Störungen durch Jagdgegner durch Meldung der Jägerschaft bekannt, durch die die erfolgreiche Umsetzung der Jagd verhindert wurde? Wenn ja, wie viele und was kann dagegen getan werden?

Der Verwaltung sind keine entsprechenden Störungen der Jagd bekannt. Aus der Presse ist lediglich eine Störung einer Infoveranstaltung „Fuchstag“ des Hegerings Wendeburg bekannt, wobei die Jagdgegner wohl irrtümlich davon ausgegangen sind, dass es sich um eine Fuchsjagd handelt. Das absichtliche Behindern des Aufsuchens, Nachstellens, Fangens und Erlegens von Wild stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem NJagdG dar.

15. Hat die Verwaltung im Zusammenhang mit der sich ausbreitenden Schwarzwildpopulation und der Afrikanischen Schweinepest Gespräche mit anderen Kommunen gesucht und Erkundigungen zur Verbesserung des Umgangs damit eingeholt?

Nein.

16. Hat die Verwaltung mit der Landesregierung Gespräche geführt, damit in der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes auch Regelungen zur Reduktion der Schwarzwild-Population aufgenommen werden und der Landkreis Peine beim weiteren Vorgehen landesrechtlich unterstützt wird?

Nein.

#### **Ziele / Wirkungen:**

keine

**Ressourceneinsatz:**

keine

**Schlussfolgerung:**

keine

**Anlagen**

## Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: 16

Eingang 16. APR. 2018

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
 Kenntnis  zum Verbleib  
Sonstiges: WV: Hz:



Alternative für Deutschland – Fraktion im Kreistag Peine – Wiesengrund 3 - 31234 Edemissen

Landkreis Peine  
Landrat Franz Einhaus  
Burgstraße 1  
31224 Peine

AfD Kreistagsfraktion Peine

Adresse:  
Wiesengrund 3  
31234 Edemissen

Telefon:  
05176 / 555 44 - 2

Telefax:  
05176 / 555 44 - 1

E-Mail:  
wir@afd-fraktion-peine.de

Facebook:  
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:

Vertreten durch:  
Oliver Westphal  
Bernd Jakubowski  
Andreas Tute  
Jürgen Rubin

Anfrage: AfD 7/18 Anfrage an die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag

Datum: Freitag, 13. April 2018

Verfasser: Andreas Tute

Thema: Wildpopulation im Landkreis Peine und Afrikanische Schweinepest

Sehr geehrte Herr Landrat Einhaus,

Seit Monaten ist im Landkreis Peine das Schwarzwild auf dem Vormarsch und es kommt immer wieder zu Schäden und Unfällen im Kreisgebiet. Auf der Suche nach Nahrung brechen die Wildschweine mit ihrem Wurf die Flächen auf und richten dort oftmals erheblichen Schaden an. Außerdem stellt die langsam aus Osten in Richtung BRD wandernde Afrikanische Schweinepest eine zunehmende Bedrohung der vorhandenen Schwarzwildpopulation dar, mit unvorhersehbaren negativen Folgen, insbesondere für die Zuchtbetriebe. Zudem wurde die Schonfrist für das Jagen von Schwarzwild aufgehoben. Neben Regelungen, die durch die Kreisverwaltung als untere Jagdbehörde erlassen werden können, sind auch Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes durch den Landtag denkbar, um den weiteren Vormarsch des Schwarzwildes zu stoppen.

### **Vor diesem Hintergrund stellen sich für uns folgende Fragen:**

1. Welche Bestandsschätzungen des im Kreis lebenden Schwarzwildes sind der Jägerschaft des Landkreises Peine und der Verwaltung bekannt?
2. Wie viele Reviere gibt es im Landkreis Peine und in welchen Revieren ist die Schwarzwildpopulation bei forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen am Höchsten?
3. Wie sehen die Abschusszahlen für Schwarzwild für 2016 und 2017 aus?
4. Welche Fälle von Schäden durch Schwarzwild im privaten (Anwohnergrundstücke, private Gärten, etc.) und öffentlichem Raum (Fußball-/Bolzplätze, Grünanlagen, Spielplätze, etc.) sowie land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sind der Verwaltung bekannt?
5. Wo sind die Schäden durch die Schwarzwildpopulation vermehrt aufgetreten?
6. Hat die Verwaltung diesbezüglich das Gespräch mit Vertretern der Jägerschaft des LK Peine gesucht?

7. Falls Gespräche stattgefunden haben, wie lauteten die Ergebnisse und wurden der Jägerschaft Maßnahmen (bspw. Erlaubnis zu intensiveren Drück- und Treibjagden, Prämie für das Erlegen von Wildschweinen, etc.) in Aussicht gestellt?
8. Wenn Maßnahmen in Aussicht gestellt wurden, welche - unter Abwägung des Schutzes für die Bevölkerung und eines angezeigten Tierschutzes sowie zur Vermeidung weiterer Schäden - sind dies? Werden diese in Absprache mit der Jägerschaft getroffen?
9. Da einige Maßnahmen der Zustimmung des Kreistages bedürfen (z.B. Aufstellen von Saufängen, Vergrämungsmöglichkeiten, etc.), wurden durch eine gutachterliche Erhebung Zahlen als notwendige, fachliche Grundlage ermittelt?
10. Gibt es im Landkreis Flächen die nicht verpachtet werden auf Grund von Wildschäden und hat die Jägerschaft dadurch Bedarfe angemeldet?
11. Sind Verdachtsfälle von Afrikanischer Schweinepest oder anderen Krankheitsfällen für Schwarzwild in den Revieren im Landkreis Peine bekannt? Wenn ja, in welchen Gebieten des Kreises und wie viele Fälle? Gab es eine Beprobung dazu?
12. Was kann von Seiten der Verwaltung getan werden um die Afrikanische Schweinepest und/oder deren Folgen einzudämmen und was wird bereits jetzt vorsorgend getan?
13. Gab es zwischen den benachbarten Kommunen und den zuständigen Betreibern und Straßenbaulastträgern Absprachen und Abstimmungen bezüglich Maßnahmen der Kontrolle und Reinhaltung von Flächen an autobahnnahen Gebieten (z.B. Autohöfe innerhalb des Landkreises) welche als sehr effektiver Schutz gegen die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest unter Jägern befürwortet werden? Wenn ja, wie wurden und werden diese umgesetzt?
14. Sind der Verwaltung Fälle von Störungen durch Jagdgegnern durch Meldung der Jägerschaft bekannt durch die die erfolgreiche Umsetzung der Jagd verhindert wurde? Wenn ja, wie viele und was kann dagegen unternommen werden?
15. Hat die Verwaltung im Zusammenhang mit der sich ausbreitenden Schwarzwildpopulation und der Afrikanischen Schweinepest Gespräche mit anderen Kommunen gesucht und Erkundigungen zur Verbesserung des Umgangs damit eingeholt?
16. Hat die Verwaltung mit der Landesregierung Gespräche geführt, damit in der anstehenden Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes auch Regelungen zur Reduktion der Schwarzwild-Population aufgenommen werden und der Landkreis Peine beim weiteren Vorgehen landesrechtlich unterstützt wird?

Mit freundlichen Grüßen

  
Oliver Westphal  
Fraktionsvorsitzender



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2018/288</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	Ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

### 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -

#### Sachdarstellung

##### Inhaltsbeschreibung:

In der Abfallentsorgungssatzung werden öffentliche Einrichtungen der Abfallentsorgung definiert. Hintergrund ist der gebührenrechtliche Tatbestand, dass nur Kosten für die definierte öffentliche Einrichtung in den Gebührenhaushalt eingestellt werden dürfen. Anlässlich der örtlichen Verlegung des Wertstoffhofes in Lengede musste die Vorschrift des § 1 Abs. 4 angepasst werden. Die bisherige Fassung der Satzung ist aus Vergleichsgründen beigefügt. Anlässlich dieser vorzunehmenden Änderung wurde der Katalog der öffentlichen Einrichtung insgesamt auf Änderungsbedarfe überprüft. Erkannte Änderungsbedarfe wurden umgesetzt. Auf die Benennung der postalischen Anschrift der Wertstoffhöfe wurde verzichtet, um künftig für den Fall einer Verlegung des Wertstoffhofes innerhalb der betroffenen Gemeinden nicht die Abfallentsorgungs- und Gebührensatzung ändern zu müssen.

#### 3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis

## *Peine (Abfallentsorgungssatzung)*

*Aufgrund der §§ 10,13 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), und § 7 der Satzung für die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine, zuletzt geändert am 09.01.2017 hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine- Anstalt des öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 28.05.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.*

*Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung in seiner Sitzung am 13.06.2018 zugestimmt.*

*Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 05. März 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Peine vom 31. März 2008 Nr. 06, S. 34) in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 14-42. Jahrgang vom 14.08.2013 wird wie folgt geändert:*

### *§ 1*

#### *Grundsatz*

*(4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:*

- *Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:*

*Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH*

*Sonderabfallzwischenlager*

*Altdeponie Stedum*

*Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH*

- *Wertstoffhof Peine*

- *Wertstoffhof Wedtlenstedt*
- *Wertstoffhof Lengede*
- *Wertstoffhof Edemissen*
- *Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH*
- *Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH*
- *Altdeponie Peine-Schwicheldt*
- *Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)*
- *Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)*
- *sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten*

*Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.*

Der Verwaltungsrat der der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – hat die Satzungsänderung in seiner Sitzung am 28.05.2018 beschlossen.

**Ziele / Wirkungen:**

Die Definierung des neuen Wertstoffhofes Lengede als öffentliche Einrichtung erlaubt die Erhebung von Gebühren.

**Schlussfolgerung:**

Eine Anpassung der Satzung an die tatsächlichen Gegebenheiten ist erforderlich.

**Anlagen**

Abfallentsorgungssatzung\_Lesefassung\_2.Änderungssatzung vom 14.08.2013

**Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine**  
**(Abfallentsorgungssatzung)**  
**-nichtamtliche Lesefassung-**

(Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen)

Beschluss durch den Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine am 11.12.2007 mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine am 05.03.2008, in Kraft getreten am 01.04.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 06-37. Jahrgang vom 31.03.2008,

zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine am 21.11.2008 mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine am 11.03.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009

(1. Änderung der Abfallentsorgungssatzung im Landkreis Peine, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 05-38. Jahrgang vom 26.03.2009)

und am 27.05.2013 durch Beschluss des Verwaltungsrates der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine am 12.06.2013, in Kraft getreten am 15.08.2013,

(2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 14-42. Jahrgang vom 14.08.2013)

**INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Abfallberatung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Kompostierbare Abfälle
- § 7 Altpapier
- § 8 Altglas
- § 9 Bauabfälle
- § 10 Sperrmüll einschließlich sperriger Metallteile
- § 11 Grobmüll
- § 12 Styropor
- § 13 Strauchwerk
- § 14 Kältegeräte

- § 15 Haushaltsgeräte (Elektroschrott)
- § 16 Problemabfälle
- § 17 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen  
(Sonderabfallkleinmengen)
- § 18 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
- § 19 Zugelassene Abfallbehälter
- § 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 21 Modellversuche
- § 22 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 23 Gebühren
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

Anlage: Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)

## **§ 1** **Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgen die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) die in ihrem Zuständigkeitsgebiet (Landkreis Peine) angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ziel der Abfallwirtschaft ist es, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten und nicht wiederverwertbare Abfälle umweltverträglich abzulagern.
- (3) A+B betreiben die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie können sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen. Neben der öffentlichen Aufgabe der Abfallentsorgung können A+B auch Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahrnehmen. Über einzelne Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat.
- (4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
  - Sonderabfallzwischenlager
  - Müllumschlagstation in Hohenhameln-Stedum, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH
  - Müllheizkraftwerk in Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH

- Sickerwasserkläranlage Hohenhameln-Equord, betrieben durch den Wasserverband Peine
- Kompostierungsanlage der Bietergemeinschaft Raiffeisen/ Remondis in Hohenhameln-Mehrum, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH
- Fuhrpark
- Recyclinghof Hohenhameln-Stedum, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
- Wertstoffhof Wedtlenstedt auf dem Gelände der ehemaligen Bauschutt- und Bodendeponie Vechelde-Wedtlenstedt
- Wertstoffhof Lengede, betrieben durch die Fa. Popke Entsorgungs GmbH
- Wertstoffhof Peine-Süd, Fritz-Stegen-Allee, auf dem Gelände der Firma Walkling, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
- Wertstoffhof Edemissen
- Altdeponie Peine-Schwicheldt
- Altdeponie Hohenhameln-Stedum
- ehemalige Bauschutt- und Bodendeponie
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten

## § 2

### **Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i.S.d. §§ 7-10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Abfallwirtschaftsbetrieb überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen (Negativkatalog). Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 16 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 17 anfallen.

- (4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379) ausgeschlossen.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,
  - Baumwurzeln,
  - Erdaushub
  - Bauschutt
  - Steine
- ausgeschlossen. § 20 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall können A+B darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Anschlusszwang gilt im Sinne des § 7 GewAbfV auch für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer privater Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, A+B die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 5 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

Für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle gilt die Überlassungspflicht/der Benutzungszwang lediglich für Abfälle, die nicht verwertet werden können. Gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ist mindestens ein Abfallbehälter zu nutzen.

- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
  - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die von A+B zur Verfügung gestellten Anzeigenvordrucke zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 4 Wochen nach Eingang der Anzeige beim Abfallwirtschaftsbetrieb ein, es sei denn, A+B widersprechen innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu zählen auch öffentliche Verkehrsflächen, auf denen zeitweise Veranstaltungen stattfinden (z. B. Wochenmärkte, Stadtfeste, Jahrmärkte) und Campingplätze.

#### **§ 4**

#### **Abfallberatung**

- (1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, beraten A+B die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Des weiteren informieren sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. A+B können sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

- (2) Der Beratungsumfang orientiert sich an den personellen und finanziellen Möglichkeiten.

## **§ 5**

### **Abfalltrennung**

- (1) A+B führen mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle, § 6
2. Altpapier, § 7
3. Altglas, § 8
- 3 a) Alttextilien, § 8 a
4. Bauabfälle, § 9
5. Sperrmüll, einschl. § 10
- 5 a) Haushaltstypischer Schrott, § 10 a
6. Grobmüll, § 11
7. Styropor, § 12
8. Strauchwerk, § 13
9. Kältegeräte, § 14
10. Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott), § 15
11. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 16
12. Sonderabfallkleinmengen, § 17
13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 18

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 zu überlassen.

- (3) Depotcontainer (Bringsystem) dürfen nur mit den haushaltsüblichen Mengen befüllt werden. Die Benutzung ist nur werktags (nicht sonn- und feiertags) in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr zulässig. Unzulässig ist das Abstellen von Abfällen neben den Depotcontainern.

## **§ 6**

### **Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Die Eigenkompostierung ist zulässig und wird gefördert. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) A+B bieten in den Monaten April bis November eine wöchentliche und in den Monaten Januar, Februar, März und Dezember eine 14tägliche Regelabholung an, wobei die Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 selbst entscheiden können, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 18 Absätze 4 - 8 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Für die Erfassung des Altpapiers in den Haushalten stellen die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe entsprechend dem Bedarf Altpapierbehälter zur Verfügung. Die Überlassung des Altpapiers durch die Haushalte hat ausschließlich über die Altpapierbehälter zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Altglas**

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist A+B an den bekannten Sammelstellen (Bringsystem) durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Flachglas ist über die bekannten Verwertungswege vom Besitzer selbst zu entsorgen.

## **§ 8 a**

### **Alttextilien**

- (1) Alttextilien im Sinne des § 5 Nr. 3 a) sind Bekleidung und andere Textilien aus privaten Haushaltungen wie z.B. gebrauchte Kleidungsstücke, Tischwäsche, Bettwäsche,

Federbetten und –kissen, Gardinen, Woll- und Strickwaren, Pelze und Schuhe aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien i.S.d § 5 Nr. 3 a) gehören stark verschmutzte oder schadstoffbelastete Alttextilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer, Taschen oder Schneiderabfälle.

- (2) Alttextilien aus privaten Haushalten sind A+B an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet des Landkreises Peine flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben die Textilsammelcontainer gelegt werden. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (3) Textilien müssen in Kunststoffsäcken verpackt, Schuhe paarweise gebündelt überlassen werden.
- (4) Stark verschmutzte Alttextilien und solche mit Schadstoffanhaftungen wie z.B. Öl, Fett, Benzin o.ä. sind gem. § 18 zu entsorgen.

## **§ 9**

### **Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung sind A+B an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an sie direkt oder an die von ihr beauftragten Dritten zu überlassen.

## **§ 10**

### **Sperrmüll einschließlich sperriger Metallteile**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von A+B zur Verfügung gestellten

Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Abfälle aus Bau- und Umbaumaßnahmen und haushaltstypischer Schrott gehören nicht zum Sperrmüll.

- (2) Sperrmüll wird auf Anmeldung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch rechtzeitig vor dem gewünschten Termin einzureichen. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Pro Jahr ist eine Abholung pro Haushalt oder eine Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen zur Deponie gebührenfrei. Die jeweilige Menge darf 4 cbm pro Haushalt nicht überschreiten. Für Mengen über 4 cbm und jede weitere Abholung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Bei der ersten (kostenlosen) Selbstanlieferung des Sperrmülls ist die Sperrmüllanforderungskarte aus dem Abfallkalender einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Deponie auszuhändigen. Sperrmüll kann per Expressabholung gegen eine gesonderte Gebühr innerhalb von 3 Tagen nach der Anmeldung abgeholt werden.
- (3) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien bereit zu stellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.
- (4) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nur seine angemeldeten Gegenstände zur Sperrmüllabholung bereitgestellt werden. Er ist in der Regel verpflichtet, die Kosten für etwaige Überhangsmengen zu tragen, auch wenn es sich hierbei um Gegenstände handelt, die von anderen Personen dazugestellt wurden.
- (5) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 20 entsprechend.

#### **§ 10 a**

##### **Haushaltstypischer Schrott**

- (1) Haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 5 Nr. 5 a sind Abfälle aus Metall, wie z.B. Fahrräder, Möbelteile oder Gartengeräte aus Metall.
- (2) Haushaltstypischer Schrott wird nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer von A+B abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch rechtzeitig vor dem gewünschten Termin einzureichen. A+B legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Abholung oder eine Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen zum Abfallentsorgungszentrum (AEZ) sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B ist gebührenfrei und in der Menge

nicht begrenzt.

- (3) Der Abfallbesitzer hat dafür zu sorgen, dass nur die angemeldeten Gegenstände zur Abholung bereitgestellt werden. Er muss sicherstellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Er ist in der Regel verpflichtet, die Kosten für etwaige Abfallmengen zu tragen, die kein haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 5 a sind, auch wenn es sich hierbei um Gegenstände handelt, die von anderen Personen dazugestellt wurden.

### **§ 11**

#### **Grobmüll**

- (1) Grobmüll im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind unbehandelte und behandelte Altholzreste, Renovierungsabfälle und Umbauabfälle.
- (2) Grobmüll wird auf Wunsch des Abfallbesitzers durch Anmeldung bis zu einer Menge von 4 cbm abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch einzureichen. A+B legen den Abfuhrtermin fest und geben ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig bekannt. Für die Abfuhr wird eine Gebühr nach § 2 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung erhoben. Über 4 cbm hinausgehende Grobmüllmengen werden nach Sondervereinbarung abgefahren und abgerechnet.

### **§ 12**

#### **Styropor**

- (1) Styroporabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Stoffe aus expandierbarem Polystyrol (EPS), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Die Sammlung von wiederverwertbarem Styropor erfolgt für große Mengen mittels 2,5 cbm Säcken über den Recyclinghof Stedum im Bringsystem, über Abholung auf Abruf oder durch separat zu befüllende Wertstoffsäcke von A+B im Rahmen der Wertstoffsammlung (kleinere Mengen).

### **§ 13**

#### **Strauchwerk**

- (1) Strauchwerk gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8, das wegen seines Umfangs, seines Gewichts oder seiner Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden kann,

wird zu gesonderten Zeitpunkten getrennt vom Sperrmüll, gegen Gebühr auf Abruf abgefahren.

- (2) Strauchwerk ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Durchmesser eines Stammes oder Astes darf höchstens 20 cm betragen.

#### **§ 14**

##### **Kältegeräte**

- (1) Kältegeräte aus privaten Haushalten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 können bei der Schrottabfuhr separat bereitgestellt oder zum Recyclinghof Stedum angeliefert werden. Kältegeräte gelten als Problemabfall. Sie müssen mit unzerstörtem Kühlkreislauf bereitgestellt werden, um eine geordnete Entsorgung zu gewährleisten.
- (2) § 10 Abs. 1 - 4 gilt entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)**

- (1) Elektroschrott im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektrogeräte aus Haushaltungen wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.
- (2) Elektroschrott ist A+B an den bekannten Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 kann mit dem haushaltstypischen Schrott entsorgt werden.

#### **§ 16**

##### **Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

- (2) Problemabfälle sind an den bekannten Terminen und Orten (feste und mobile Sammelstellen) den von A+B beauftragten Stellen und Personen persönlich zu übergeben.

## **§ 17**

### **Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können A+B in den dafür vorgesehenen Behältnissen (verschießbare Originalgebinde oder sonstige fest verschließbare Behältnisse) an den bekannten eingerichteten Sammelstellen/Zwischenlagern – getrennt nach Abfallarten – gegen Gebühr überlassen werden

## **§ 18**

### **Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 17 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) A+B bieten eine 14tägliche Regelabholung an, wobei die Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 unter Beachtung des Absatzes 5 grundsätzlich selbst entscheiden können, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für jeden Restmüllbehälter pro Jahr acht Mindestentleerungen in Anspruch zu nehmen sind. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. A+B können im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend.

- (4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag spätestens ab 06.30 Uhr und erkennbar so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten von A+B zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Für Grundstücke, bei denen die Leerung der Abfallbehälter zukünftig mittels neuer Fahrzeugtechniken durchgeführt werden soll, werden hinsichtlich der Behälteraufstellung bei Bedarf zusätzliche Regelungen getroffen, wobei die Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer vorab von A+B informiert werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen das Höchstgewicht von 80 kg bei 60 l bis 240 l Behältern bzw. 600 kg bei 770 l bis 1.100 l Behältern nicht überschreiten. Abfallsäcke dürfen bis maximal 15 kg befüllt werden. Das Öffnen und Durchsuchen der Abfallbehälter und das Aufschneiden von Restmüllsäcken durch Dritte ist unzulässig.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. Festfrieren), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 17 nichts anderes ergibt.

## **§ 19**

### **Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
  1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l und 240 l Füllraum

2. Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Füllraum
3. Bioabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck von A+B und einem Füllraum von 60 l
4. Altpapiersammelcontainer mit 1.100 l Füllraum
5. Mehrkammercontainer
6. Altpapiersammelbehälter mit 240 l Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Abfallbehälter

- (2) A+B stellen dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind A+B unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Bei Missbrauch bestimmen A+B, welche Behälterkapazität für die ordnungsgemäße Beseitigung als ausreichend anzusehen ist. Dabei ist bei Privathaushalten von einem Anhaltswert von 10 Litern/Person/Woche auszugehen. Bei Gewerbebetrieben, Freiberuflern und öffentlichen Einrichtungen ist für jeden nicht nur kurzfristig Beschäftigten ein Anhaltswert von 2,5 Litern/Woche anzusetzen.
- (4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Soweit den Erzeugern oder Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle eine separate Sammlung aufgrund einer zu geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese Abfälle mit den aus privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam gesammelt und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden, soweit sich die privaten Haushaltungen auf dem selben Grundstück oder einem unmittelbar benachbarten Grundstück befinden.
- (5) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von A+B beauftragten Stellen gegen Gebühr abgegeben werden.

- (6) Sonderleistungen werden auf Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhr gesondert erbracht und berechnet.

## **§ 20**

### **Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von A+B betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

## **§ 21**

### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs oder -entsorgungsmethoden oder -systeme können A+B Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung und modifizierten Abfuhrhythmen durchführen. Die Einzelheiten der Getrenntsammlung werden auf der Internetseite von A+B unter [www.ab-peine.de](http://www.ab-peine.de) veröffentlicht.

## **§ 22**

### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat A+B für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Bei Sonderleistungen hat der Auftraggeber gleichermaßen zu handeln.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind A+B zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch A+B zu dulden.

### **§ 23**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben A+B zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer separaten Abfallgebührensatzung.
- (2) A+B setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht diese ein.
- (3) Die Kreiskasse des Landkreises Peine ist Vollstreckungsbehörde.

### **§ 24**

#### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen von A+B erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Peine. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit A+B von den Gemeinden veröffentlicht.

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
  2. entgegen § 2 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
  3. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang entgegen § 3 Abs. 1 entzieht,

4. dem Gebot der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung gemäß § 5 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 16 Problemabfälle bzw. entgegen § 17 Sonderabfallkleinmengen gemeinsam mit Hausmüll entsorgt,
  6. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle an Wertstoffinseln oder neben Depotcontainern abstellt und Depotcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt.
  7. entgegen § 3 Abs. 2 als Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen einen Abfallbehälter nicht nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2018/290</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

### 3. Änderung der Abfallgebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Abfallgebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine

#### Sachdarstellung

##### Inhaltsbeschreibung:

In der Abfallgebührensatzung werden öffentliche Einrichtungen der Abfallentsorgung definiert. Hintergrund ist der gebührenrechtliche Tatbestand, dass nur Kosten für die definierte öffentliche Einrichtung in den Gebührenhaushalt eingestellt werden dürfen. Anlässlich der örtlichen Verlegung des Wertstoffhofes in Lengede musste die Vorschrift des § 1 angepasst werden. Die bisherige Fassung der Satzung ist aus Vergleichsgründen beigefügt. Anlässlich dieser vorzunehmenden Änderung wurde der Katalog der öffentlichen Einrichtung insgesamt auf Änderungsbedarfe überprüft. Erkannte Änderungsbedarfe wurden umgesetzt. Auf die Benennung der postalischen Anschrift der Wertstoffhöfe wurde verzichtet, um künftig für den Fall einer Verlegung des Wertstoffhofes innerhalb der betroffenen Gemeinden nicht die Abfallentsorgungs- und –gebührensatzung ändern zu müssen.

#### 3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis

## *Peine (Abfallentsorgungssatzung)*

*Aufgrund der §§ 10,13 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), und § 7 der Satzung für die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine, zuletzt geändert am 09.01.2017 hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine- Anstalt des öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 28.05.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.*

*Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung in seiner Sitzung am 13.06.2018 zugestimmt.*

*Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 05. März 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Peine vom 31. März 2008 Nr. 06, S. 34) in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 14-42. Jahrgang vom 14.08.2013 wird wie folgt geändert:*

### *§ 1*

#### *Grundsatz*

*(4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:*

- Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:*

*Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft  
Landkreis Peine mbH*

*Sonderabfallzwischenlager*

*Altdeponie Stedum*

*Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH*

- *Wertstoffhof Peine*
- *Wertstoffhof Wedtlenstedt*
- *Wertstoffhof Lengede*
- *Wertstoffhof Edemissen*
- *Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH*
- *Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH*
- *Altdeponie Peine-Schwicheldt*
- *Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)*
- *Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)*
- *sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten*

*Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.*

Der Verwaltungsrat der der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – hat die Satzungsänderung in seiner Sitzung am 28.05.2018 beschlossen.

**Ziele / Wirkungen:**

Die Definierung des neuen Wertstoffhofes Lengede als öffentliche Einrichtung erlaubt die Erhebung von Gebühren.

**Schlussfolgerung:**

Eine Anpassung der Satzung an die tatsächlichen Gegebenheiten ist erforderlich.

**Anlagen**

Abfallgebuehrensatzung\_Lesefassung\_2.Änderungssatzung vom 01.01.2015

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) -nichtamtliche Lesefassung-**

(Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen)

Beschlossen durch den Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine am 11.12.2007 mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine am 05.03.2008, in Kraft getreten am 01.04.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 06-37. Jahrgang vom 31.03.2008,

zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine am 21.11.2008 mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine am 11.03.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009  
(1. Änderung der Abfallgebührensatzung im Landkreis Peine, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 05-38. Jahrgang vom 26.03.2009)

und am 25.11.2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Peine am 17.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015,  
(2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 24-43. Jahrgang vom 30.12.2014)

### **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1** **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Sonderabfallzwischenlager
- Müllumschlagstation in Hohenhameln-Stedum, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH
- Müllheizkraftwerk in Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
- Sickerwasserkläranlage Hohenhameln-Equord, betrieben durch den Wasserverband Peine
- Kompostierungsanlage der Bietergemeinschaft Raiffeisen/Remondis in Hohenhameln-Mehrum, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH
- Fuhrpark
- Recyclinghof Hohenhameln-Stedum, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
- Wertstoffhof Wedtlenstedt auf dem Gelände der ehemaligen Bauschutt- und Bodendeponie Vechelde-Wedtlenstedt
- Wertstoffhof Lengede, betrieben durch die Fa. Popke Entsorgungs GmbH
- Wertstoffhof Peine-Süd, Fritz-Stegen-Allee, auf dem Gelände der Firma Walkling, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
- Wertstoffhof Edemissen
- Altdeponie Peine-Schwicheldt
- Altdeponie Hohenhameln-Stedum
- ehemalige Bauschutt- und Bodendeponie Vechelde-Wedtlenstedt
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten.

## **§ 2** **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen

der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.

Die Änderung des Behälterbestandes ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben.

Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.

(2) Die Gebühren betragen für

1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungs- gebühr in €/Fall
60 l	58,57	4,88	3,51	15,00
120 l	66,37	5,53	7,01	15,00
240 l	89,77	7,48	14,02	15,00
770 l	136,72	11,39	44,96	25,00
1.100 l	136,72	11,39	64,23	25,00

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungs- gebühr in €/Fall
60 l	35,18	2,93	2,39	15,00
120 l	42,97	3,58	4,76	15,00
240 l	66,37	5,53	9,55	15,00

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

- Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück
- Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück

- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine ein.
- (5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein.
- (6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum

- Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 9,00 €/Anlieferung
- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle ( $\leq 200$  kg) 24,00 €/Anlieferung
- Selbstanlieferung  $> 200$ kg  
Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Vorgang  
Entsorgungskosten 135,00 €/t
- Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben  $> 1.000$  kg  
Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Vorgang  
Entsorgungskosten inklusive Wertstofffassung 152,00 €/t

b) Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben:

1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und
2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben.

Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung.

c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum

- Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen  
nativ organischer Herkunft: 92,00 €/Tonne
- Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser: 92,00 €/Tonne
- Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der  
Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum): 92,00 €/Tonne
- Mindestgebühr bei Verwiegung der Abfälle (< 200 kg): 14,00 €/Anlieferung
- Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z. B. PKW-Kofferraum oder Kombi  
(ohne Verwiegung),  
max. 2 cbm  
bis 0,5 cbm: 5,00 €/Anlieferung  
>0,5 bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung  
>1,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung

(7) Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung

- Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 €
- Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachungsbedürftige  
Abfälle: 7,50 €

Abholung auf Abruf

- Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 €
- Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 €  
jeder weitere Kubikmeter: 5,00 €
- Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 €

Wertstoffsammelcontainer

- 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer)  
inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche

Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr 63,00 €

Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr 62,00 €

Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr 28,00 €

(8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof  
(ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter

- bis 0,5 cbm: 5,00 €/Anlieferung  
> 0,5 bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung  
> 1,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung
- Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw-Kofferraum oder Kombi)  
ohne Verwiegung: 7,00 €/Anlieferung

**§ 3**

**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine.

Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 6 a - c) der Anlieferer.
- (5) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.

#### **§ 4**

##### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.

Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen (§ 2 Nr. 6 a - c) mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

#### **§ 5**

##### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

## § 6

### Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid. Die veranlagte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Fälligkeit zu entrichten.

Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinausgehende Beträge werden ausgezahlt.

- (3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an der im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:
  1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung:  
Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.
  2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes:  
Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) und für die Selbstanlieferung (§ 2 Abs. 6 a - c) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2018/283</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.05.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Spende von der Erich Mundstock Stiftung

### Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende von der Erich Mundstock Stiftung in Höhe von 5.950 € wird zugestimmt.

### Sachdarstellung

### Inhaltsbeschreibung:

Die Erich Mundstock Stiftung möchte das Projekt „Kampagne Handynutzung“ des Jugendamtes (SG Jugendschutz) mit einer Spende in Höhe von 5.950 € unterstützen. Einzelheiten können der Anlage „Kampagne ‚Heute schon mit Ihrem Kind gesprochen?‘“ entnommen werden.

### Ziele / Wirkungen:

Ziel ist es, für die Kampagne zu werben sowie viele Mitstreiter/innen zu gewinnen und sie über die unterschiedlichsten Institutionen im gesamten Landkreisgebiet bekannt zu machen.

**Ressourceneinsatz:**

Kein zusätzlicher Ressourceneinsatz.

**Schlussfolgerung:**

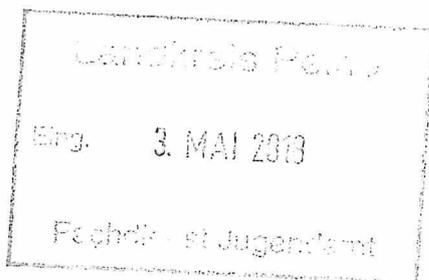
Gründe, die gegen eine Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich.

**Anlagen**

Fördervereinbarung und  
Kampagne „Heute schon mit Ihrem Kind gesprochen?“



ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG  
Am Weinberg 1 · 38159 Wedtlenstedt



Landkreis Peine  
Jugendschutz  
z.H. Frau Heike Kubow  
Burgstr.1  
31224 Peine



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Telefon: 05302 – 800 626  
Fax: 05302 – 800 618  
info@erich-mundstock-stiftung.de

Vechelde, 05. Dezember 2017

### Antrag 912/508

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG Ihren Antrag für die **Kampagne Handynutzung** mit einem Betrag in Höhe von **Euro 5.950,00** unterstützen wird.

Die Auszahlung der Zuwendung ist an Bedingungen geknüpft, die aus der beigefügten Fördervereinbarung ersichtlich sind. Bitte reichen Sie uns ein Exemplar der Fördervereinbarung unterschrieben zurück und geben Sie uns gleichzeitig Bankverbindung und Kontonummer für die Auszahlung der Zuwendung bekannt. Diese erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Aushändigung der Zuwendungsurkunde (s. Ziffer 4 der Vereinbarung).

Wegen der Übergabe des Betrages bitten wir Sie, sich mit dem Unterzeichner in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

ERICH MUNDSTOCK  
STIFTUNG

## Fördervereinbarung

Zwischen:

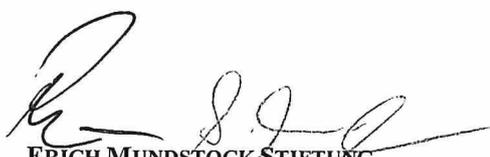
**1. Der ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG**  
38159 Wedtlenstedt  
Am Weinberg 1  
vertreten durch den Vorstand

und

**2. Landkreis Peine/ Jugenschutz**  
Burgstr.1  
31224 Peine  
vertreten durch Frau Heike Kubow  
(nachfolgend Förderpartner)

1. Die **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** hat beschlossen, das beantragte Projekt **Kampagne Handynutzung** Antrag Nummer **912/508** unter den folgenden Bedingungen mit einem Betrag in Höhe von maximal Euro **5.950,00** zu fördern. Für die Übergabe ist ein Termin zu vereinbaren.
2. Der Förderpartner hat dafür zu sorgen, dass die Fördersumme ausschließlich zu dem beantragten Projekt verwandt wird. Sollte sich herausstellen, dass die Fördersumme ganz oder teilweise projektwidrig verwandt wird, ist die **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** berechtigt, die nicht fördergerecht eingesetzte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.
3. Der Förderpartner ist verpflichtet, die zugesagte Summe bis zum **01.04.2020** in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Zusage.
4. Die bewilligte Zuwendung wird grundsätzlich erst ausgezahlt, wenn der Förderpartner über die Verwendung der Fördersumme oder eines Teils derselben einen Nachweis geführt hat und die Zuwendungsurkunde überreicht worden ist. Alle Ausgaben hat der Förderpartner der **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** durch aussagekräftige Belege nachzuweisen. Auf Anforderung der **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** wird der Förderpartner einen schriftlichen Sachbericht vorlegen. Dieser Bericht ist – soweit möglich - mit Fotos über das geförderte Projekt zu versehen. Die **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** ist berechtigt, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die endgültige Abrechnung und ggf. angeforderte Dokumentation nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Anforderung bei ihr eingegangen ist.
5. Der Förderpartner verpflichtet sich den Schriftzug (und falls vorhanden das Logo) der **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** in allen Darstellungen über das Projekt nach außen unentgeltlich zu verwenden und auf die Förderung durch die **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** hinzuweisen.
6. Etwaige Sonderregelungen zu dem von der **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** geförderten Projekt sind dieser Fördervereinbarung als Anlage beigefügt.

Wedtlenstedt den 17.04.2018

  
ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG

Landkreis Peine/ Jugenschutz

## Fördervereinbarung

Zwischen:

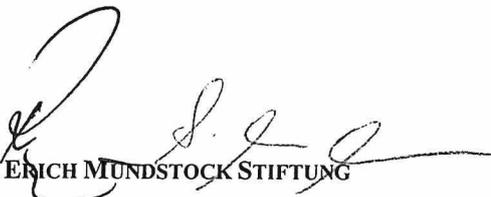
**1. Der ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG**  
38159 Wedtlenstedt  
Am Weinberg 1  
vertreten durch den Vorstand

und

**2. Landkreis Peine/ Jugenschutz**  
Burgstr.1  
31224 Peine  
vertreten durch Frau Heike Kubow  
(nachfolgend Förderpartner)

1. Die **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** hat beschlossen, das beantragte Projekt **Kampagne Handynutzung** Antrag Nummer **912/508** unter den folgenden Bedingungen mit einem Betrag in Höhe von maximal Euro **5.950,00** zu fördern. Für die Übergabe ist ein Termin zu vereinbaren.
2. Der Förderpartner hat dafür zu sorgen, dass die Fördersumme ausschließlich zu dem beantragten Projekt verwandt wird. Sollte sich herausstellen, dass die Fördersumme ganz oder teilweise projektwidrig verwandt wird, ist die **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** berechtigt, die nicht fördergerecht eingesetzte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.
3. Der Förderpartner ist verpflichtet, die zugesagte Summe bis zum **01.04.2020** in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Zusage.
4. Die bewilligte Zuwendung wird grundsätzlich erst ausgezahlt, wenn der Förderpartner über die Verwendung der Fördersumme oder eines Teils derselben einen Nachweis geführt hat und die Zuwendungsurkunde überreicht worden ist. Alle Ausgaben hat der Förderpartner der **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** durch aussagekräftige Belege nachzuweisen. Auf Anforderung der **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** wird der Förderpartner einen schriftlichen Sachbericht vorlegen. Dieser Bericht ist – soweit möglich - mit Fotos über das geförderte Projekt zu versehen. Die **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** ist berechtigt, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die endgültige Abrechnung und ggf. angeforderte Dokumentation nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Anforderung bei ihr eingegangen ist.
5. Der Förderpartner verpflichtet sich den Schriftzug (und falls vorhanden das Logo) der **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** in allen Darstellungen über das Projekt nach außen unentgeltlich zu verwenden und auf die Förderung durch die **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** hinzuweisen.
6. Etwaige Sonderregelungen zu dem von der **ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG** geförderten Projekt sind dieser Fördervereinbarung als Anlage beigefügt.

Wedtlenstedt den 17.04.2018

  
**ERICH MUNDSTOCK STIFTUNG**

**Landkreis Peine/ Jugenschutz**

## Kampagne „Heute schon mit Ihrem Kind gesprochen?“

Die Kampagne ist eine gemeinsame Maßnahme der Sachgebiete

- Lokales Bündnis für Familie
- Fachstelle Frühe Hilfen
- Kinder- u. Jugendschutz
- Kita-Fachberatung

des Jugendamtes im Landkreis Peine.



## Worum geht's?

Eine britische Studie hat rausgefunden, dass der durchschnittliche Smartphonenuutzer 214 mal an einem Tag zu seinem Gerät greift und es dabei drei Stunden und sechzehn Minuten nutzt (vgl. tecmark 2016). Auf eine Woche hochgerechnet ergibt das mit rund 22 Stunden fast einen Tag, der jede Woche mit den Mobiltelefonen verbracht wird.

Auch die aktuelle Elterngeneration hat in ihrer Lebens- und Erfahrungswelt die digitale Revolution sehr stark verinnerlicht. Sie reflektiert ihr Verhalten manchmal zu wenig. Müttern und Vätern soll die Empfehlung vermittelt werden, dass während der gemeinsamen Zeit mit den Kindern das Handy in der Tasche verschwindet und Eltern/Kind-Zeit im aller größten Maße „analog“ stattfindet. Es wird den Betroffenen ein Spiegel vorgehalten, der nichts verbirgt, aber den erhobenen Zeigefinger zu Hause lässt.

## Die Plakate

Ursprünglich wurde die Kampagne von dem „Verein zur Förderung der Prävention in MV e.V.“ aus Mecklenburg-Vorpommern konzipiert. Auf Grund der positiven Resonanz hat sich der Verein entschlossen, die Plakate bundesweit freizugeben. Die entsprechenden Nutzungsrechte wurden von dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erworben und den Kampagnenpartnern kostenfrei überlassen.

## Zielgruppe

Mütter und Väter von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren

## Mögliche Kooperationspartner:

Die o.g. Sachgebiete sind in einer Vielzahl von Netzwerken eingebunden, wie z.B.

- Netzwerk für gesunde Kinder
- Familienlotsen
- Arbeitskreis Frühe Hilfen
- Moderator/innen Elterntalk
- Div. Netzwerke Kitas
- Arbeitskreis Medienkompetenz des Präventionsrates
- Arbeitskreis Prävention in der Kita des Präventionsrates

Hier gilt es für die Kampagne zu werben und viele Mitstreiter/innen zu gewinnen. Ziel ist es die Kampagne auch über die unterschiedlichsten Institutionen im gesamten Landkreisgebiet bekannt zu machen.

## Zeitraum der Kampagne

Die Kampagne ist für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten geplant, in dem die diversen Aktionen (öffentliche Plakatierung, Elternabende, Artikelserie in der Lokalpresse) verdichtet angeboten werden. Geplanter Start der Aktionsreihe ist im September 2018.

## Maßnahmen

- **Plakate** - Kitas und Grundschulen, Frauen- und Kinderärzte, Klinik, Logopäden, Beratungsstellen, öffentliche Verwaltungen der Stadt und Gemeinden, Sportvereine, Schwimmbäder, Bus und Bushaltestellen, etc.
- **Großflächenplakate** - in den Gemeinden Wendeburg, Ilsede, Hohenhameln, Edemissen, Lengede, Vechelde
- **Buswerbung** – im Peiner innerstädtischen ÖPNV wird ein Bus als Werbeträger für die Kampagne gestaltet
- **Auftaktveranstaltung** - mit dem „Bus der Begegnung“ – geplant im September auf dem Historischen Marktplatz in Peine
- **Handyfreie Kita** - die auf freiwilliger Basis teilnehmenden Kitas aus dem Landkreis Peine verzichten in dem Kampagnenzeitraum auf die Nutzung von Handys in der Einrichtung. Dies gilt für die Mitarbeiter/innen sowie für die Eltern.
- **Presseartikel**  
Presseartikelserie, die thematisch im Kontext der Kampagnen stehe
  - Eingeschränkte Eltern/ Kind-Interaktion und – Kommunikation, Sprachlosigkeit, Nichtbeachtung des Kindes
  - Sprachbildung und – Entwicklung
  - Vorbild
  - Aufsichtspflicht
  - Wechselwirkung Sprachauffälligkeiten / Handy
  - Aus ElternsichtAngestrebte Veröffentlichung in der lokalen Presse
- **Eltern-Café Spezial** - die Elterncafés sind regelmäßige Angebote der Fachstelle „Frühe Hilfen“ des Jugendamtes

- **Elterntalk Spezial** - Elterntalk ist ein Projekt des „Lokalen Bündnis für Familien“ des Jugendamtes, bei dem sich Eltern im privaten Rahmen mit einer Moderatorin über Erziehungsprobleme austauschen.
- **Elternabende** - Einrichtungsübergreifende Kita-Elternabende in den Gemeinden
- **Sonderpreis „Die Filmklappe“** - der regionale Kurzfilmwettbewerb für Kinder und Jugendliche
- **Karten „Handygarten“** – Verteilung über das Angebot „Babybegrüßungsbesuche“ der Fachstelle „Frühe Hilfen“. Hierbei werden alle Eltern mit neugeborenen Kindern im Landkreis persönlich von Mitarbeiterinnen der Fachstelle besucht und ihnen ein Infopaket und kleinere Geschenke überreicht.



## Kostenaufstellung

<b>Plakate DIN A 2</b> (1500 Stk.)	
Nutzungsrechte	sind durch das Land Niedersachsen abgedeckt
Druckkosten	ca. 250 €
<b>Buswerbung</b>	
Layout	ca. 500 €
Herstellung und Anbringen der Folien	ca. 2500 €
Miete für Bus	werden durch die Braunschweiger Verkehrs GmbH erlassen
<b>Großplakate in den Gemeinden</b> (6 Stk.)	
Druckkosten	ca. 350 €
Miete Großplakatwände	ca. 900 €
<b>Karten „Handygarten“</b> (1000 Stk)	
Layout, Nutzungsrechte, Druckkosten	ca. 250 €
<b>Elternabende</b> (10 Veranstaltungen)	
Referentenhonorare	2000 €
<b>Sonderpreis Braunschweiger Filmklappe</b>	200 €
<b>Eigenanteil</b>	1000 €
<b>Beantragte Förderung Gesamt</b>	<b>5950 €</b>



**Kontakt:**

Landkreis Peine, FD Jugendamt

Kinder- und Jugendschutz

Heike Kubow

Burgstr. 1, 31224 Peine

Tel. 05171 40130066

E-Mail: [h.kubow@landkreis-peine.de](mailto:h.kubow@landkreis-peine.de)



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	<b>2018/289</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Richtlinie des Landkreises Peine zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 der Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO) - "Qualifizierungsrichtlinie"

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie des Landkreises Peine zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 der Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO); „Qualifizierungsrichtlinie“ wird beschlossen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Nieders. Beamtenrechts wurde 2009 ist der bisherige Aufstieg vom „gehobenen Dienst“ in den „höheren Dienst“ weggefallen durch eine Zusammenfassung zu einer Laufbahngruppe. Die Laufbahngruppe 2 beinhaltet nun die entsprechenden Ämter und trennt nur noch bezüglich der Einstiegsämter.

Gem. § 12 Abs. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) kann nun auch ohne einen formalen Aufstieg ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 durch Beförderung übertragen werden, wenn eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Damit soll eine Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahngruppe 2 für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zur Erreichung eines beruflichen Fortkommens erreicht werden.

In dieser „Qualifizierungsrichtlinie“ müssen nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NLVO die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung benannt werden, die erforderlich sind, in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung (also regelmäßig der Laufbahnprüfung für den

gehobenen Dienst), den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten die Betroffenen für die Wahrnehmung eines höheren Amtes zu befähigen. Die oberste Dienstbehörde kann dafür als weitere Voraussetzung das Durchlaufen eines von ihr bestimmten Auswahlverfahrens vorschreiben.

Durch die externe Bewertung von Stellen der Kreisverwaltung wurde die Stelle der seinerzeitigen Leitung des Referates 2 (Kreisentwicklung) der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Die Stelleninhalte betreffen nach Umorganisation der Stabsstellen mittlerweile die Leitung des Referates 1. Mit dieser Stelle besteht die Möglichkeit, eine Beförderung im vorbezeichneten Sinne zu ermöglichen. Voraussetzung ist dafür aber, dass durch die oberste Dienstbehörde (hier Kreistag) eine Qualifizierungsrichtlinie im Sinne von § 12 NLVO festgelegt wird und eine Bestenauslese für die Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahme erfolgt.

Die als Anlage beigefügte Qualifizierungsrichtlinie ermöglicht die individuelle Personalentwicklung leistungsstarker Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung des Fort- und Weiterbildungsgedankens der NLVO.

Zur Vermeidung zusätzlicher Stellenbedarfe sieht die Qualifizierungsrichtlinie vor, dass während der Qualifizierung die bisherigen Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden.

Nach dem erfolgreichen Durchlaufen der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen wird durch den Landrat gem. § 46 Abs. 1 NLVO der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung festgestellt. Mit dieser Feststellung wird die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch Beförderung geschaffen, ohne damit einen individuellen Rechtsanspruch auf Beförderung zu schaffen.

Die Richtlinie wurde im Vorfeld mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Es soll eine Personalentwicklung für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte erreicht werden. Mit der Qualifizierungsmaßnahme entsteht die Möglichkeit, sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 (also des ehemaligen höheren Dienstes) zu qualifizieren.

#### **Ressourceneinsatz:**

Je nach bisherigem beruflichem Background können Fortbildungsveranstaltungen oder –reihen mit den zugehörigen Kosten anfallen. Darüber hinaus können auch berufliche Hospitationen nötig werden.

#### **Schlussfolgerung:**

Für eine Förderung von leistungsstarken Beamtinnen und Beamten sollte eine Qualifizierung entsprechend der Richtlinie ermöglicht werden. Auch andere Kommunen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

#### **Anlagen**

180528 Qualifizierungsrichtlinie

**Richtlinie des Landkreises Peine zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe  
A 14 gem. § 12 Abs. 2 der Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO) –  
„Qualifizierungsrichtlinie“**

Vorbemerkung:

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung auf Beamtinnen und Beamte, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals „gehobener Dienst“) eingestellt worden sind, erfordert eine abgeschlossene Qualifizierung entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

Auf Vorschlag des Landrates entscheidet der Kreistag, ob die Möglichkeit für eine Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 angeboten wird. Die Ausschreibung eines solchen Angebots zur Personalentwicklung erfolgt durch den Personalbereich der Kreisverwaltung (Fachdienst Personal und Service).

Die Zulassung zur Qualifizierung beinhaltet bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren. Die anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die leistungsstarke Beamtinnen und Beamte zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen sollen.

1.) Persönliche Voraussetzungen

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist obligatorisch für die Bewerbung zur Teilnahme an der Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14.

Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (ehem. „Spitzenamt“ des gehobenen Dienstes).

Im Falle nicht ausreichender Bewerbungen um eine Teilnahme an der Qualifizierung kann mit Zustimmung des Kreistages und der Personalvertretung ausnahmsweise eine Öffnung für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 erfolgen.

Für die Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Leistungsnote „gut“ zwingend erforderlich.

2.) Auswahlverfahren und Entscheidung über Zulassung zur Qualifizierung

Über die Zulassung und Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dieser Richtlinie wird in einem strukturierten Auswahlverfahren entschieden, soweit die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Landrätin / Landrat und/oder dem Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat
- Gleichstellungsbeauftragte oder stellvertr. Gleichstellungsbeauftragte
- einem Mitglied der Personalvertretung
- der Leitung des Fachdienstes „Personal und Service“ oder einer Stellvertretung.

Das Auswahlverfahren setzt sich zumindest aus einer persönlichen Vorstellung, einem themenspezifischen Vortrag und einer Präsentation zusammen, die sich weitgehend an den Ansprüchen des angestrebten höheren Amtes orientieren sollen. Darüber hinaus sind nach

Absprache der Auswahlkommission weitere Module (z.B. Rollenspiel, schriftlicher Test usw.) möglich.

Anhand der Bewertungsergebnisse der Auswahlkommission wird die in der Ausschreibung genannte Anzahl an Bewerberinnen/ Bewerbern für eine Qualifizierung zugelassen. Nicht zum Zuge gekommene Bewerberinnen / Bewerber haben bei einer späteren weiteren Ausschreibung einer Qualifizierung die Möglichkeit, sich erneut zu bewerben.

Der Kreistag erhält das Ergebnis der Auswahlkommission im Rahmen einer Bestenauslese und bestätigt die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme mit dem Ziel einer Befähigung für das Beförderungsamtsamt. Die Teilnehmer/innen werden nach Bestätigung durch den Kreistag durch den Fachdienst Personal und Service informiert..

### 3.) Qualifizierung

Die ausgewählten Teilnehmer/innen für die Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen eine verpflichtende Qualifizierung. Diese beinhaltet Maßnahmen, die in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, der vorliegenden übrigen Qualifikation und der bisher ausgeübten Tätigkeit zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen soll.

Für die Qualifizierung wird unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse ein individueller Qualifizierungsplan festgeschrieben. Dieser beinhaltet alle geplanten Maßnahmen, die für einen erfolgreichen Abschluss verbindlich sind. Neben fachlichen und führungsspezifischen Fort- und Weiterbildungen können dafür besonders für dieses Thema entwickelte Fortbildungsreihen, Hospitationen bzw. Abordnungen zu anderen Dienstherren in Frage kommen.

Während der Qualifizierung nehmen die Teilnehmer/innen grundsätzlich ihre bisherigen Aufgaben wahr, soweit sich nicht durch den Qualifizierungsplan etwas anderes ergibt. In der Regel soll die Qualifizierung innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

#### Fort- und Weiterbildungen

Fort- und Weiterbildungen sollen zu den Themen Personalführung und Personalmanagement, Kommunikation, betriebswirtschaftliche und juristische Grundlagen und Projektmanagement erfolgen, soweit diese im Rahmen des Qualifizierungsplanes notwendig werden.

#### Hospitationen

Anhand der bisherigen beruflichen Entwicklung ist jeweils zu entscheiden, ob für den Erwerb der Befähigung künftiger höherwertiger Aufgaben eine Hospitation in bisher nicht durchlaufenen Fachbereichen der Kreisverwaltung, insbesondere im Bereich der Querschnittsaufgaben, eine Hospitation erforderlich ist. Nötige Hospitationen sollen in der Regel die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können auch durch eine bis zu dieser Dauer ausgelegten Abordnung zu einem anderen Dienstherrn erfolgen.

### 4.) Abschluss der Qualifizierung

Die Qualifizierung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmenden den individuellen Qualifizierungsplan durchlaufen haben. Das ist der Fall, wenn

- a) Die festgelegten Fort- und Weiterbildungen durch Teilnahmebestätigung nachgewiesen sind und soweit dieses möglich ist, eine erfolgreiche Teilnahme bestätigen.
- b) Festgelegte Hospitationen durchgeführt wurden und seitens der dabei durchlaufenen Bereiche ein positiver Hospitationsverlauf bescheinigt wurde. Dies gilt insbesondere bei Abordnungen für Hospitationen bei externen Stellen.
- c) Nach Abschluss aller Maßnahmen des Qualifizierungsplanes wird durch die Landrätin / den Landrat oder der Stellvertretung (ggf. durch eingeholte Stellungnahmen der beteiligten Fachbereiche) das erfolgreiche Durchlaufen der Qualifizierung festgestellt.

Die Unterlagen sind dem Fachdienst „Personal und Service“ zuzuleiten und werden der Personalakte beigelegt.

Kann eine erfolgreiche Qualifizierung nach dem Durchlaufen des Qualifizierungsplanes nicht festgestellt werden, ist eine einmalige Verlängerung zum Erwerb der fehlenden Qualifikationen möglich.

Soweit der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist im Einzelfall die Anordnung der Ablegung einer mündlichen Prüfung vor der Auswahlkommission auf dem Niveau der früheren Aufstiegsprüfung für den höheren Dienst möglich.

Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung trifft die Landrätin / der Landrat als Dienstvorgesetzte/r (§ 107 Abs. 5 NKomVG) gemäß § 46 Abs. 1 NLVO auf Vorschlag der Fachbereichsleitung 1. Der Kreistag wird über das erfolgreiche Durchlaufen der Qualifizierungsmaßnahme informiert.

Mit Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung erfüllt die Beamtin / der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 durch eine Beförderung. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird damit nicht begründet.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2018/236</b>
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 20.03.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.05.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten: ja	Kosten (Betrag in €): 0
Mitwirkung Landrat: ja	Qualifizierte Mehrheit: nein

## Berufung einer in der Mädchenarbeit erfahrenen Fachkraft in den Jugendhilfeausschuss

### Beschlussvorschlag:

Frau Heike Mika aus Edemissen wird als "in der Mädchenarbeit erfahrene Frau" (beratendes Mitglied gemäß § 4 Nds. AG SGB VIII) in den Jugendhilfeausschuss berufen.

### Sachdarstellung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII gehört dem Jugendhilfeausschuss eine "kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau" mit beratender Stimme an.

Aufgrund des Rücktritts von Frau Tödter als beratendes Mitglied in der Funktion "kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau" muss eine Neubesetzung erfolgen. Frau Tödter (oder ihre Vertretung) gehört dem JHA weiterhin als Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises an.

Die Verwaltung des Jugendamtes hält Frau Heike Mika, 42 Jahre, wohnhaft in Edemissen, für sehr gut geeignet.

Sie ist seit 2010 hauptamtliche Jugendpflegerin der Gemeinde Edemissen und arbeitet seit vielen Jahren ehrenamtlich in der Jugendarbeit. In diesem Rahmen weist sie umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Mädchenspezifischen Angebote vor. Sie hat mehrere Mädchengruppen geleitet sowie Mädchen-Freizeiten geplant und durchgeführt und auch junge Frauen mit Migrationshintergrund gefördert. Während des Studiums nahm sie drei Semester am Projekt „Geschlechterorientierte Sozialarbeit“ teil; Thema ihrer Diplomarbeit war „Mentoring für Frauen“ inklusive Forschungsteil zu einem Cross-Mentoring-Projekt.

### Anlagen

0



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	<b>2018/230</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.02.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	28.05.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein

## **Kreisfeuerwehr: Ernennung des stellvertretenden Abschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Ost**

### **Beschlussvorschlag:**

Herr Philipp Dahme wird mit Wirkung zum 01. Juli 2018 für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Ost für den Landkreis Peine berufen.

### **Sachdarstellung:**

Gemäß § 21 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) werden stellvertretende Abschnittsleiter der Kreisfeuerwehrebereitschaften für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über Ihre Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag der Mehrheit der Gemeinde- und Ortsbrandmeister des Landkreises im jeweiligen Brandschutzabschnitt.

Voraussetzung für die Übertragung der Funktion stellv. Abschnittsleiter ist gemäß Anlage 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) neben einer erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang „Verbandsführer“ und einer mindestens 10-jährigen Gesamtdienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr, eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einer Führungsfunktion als Orts-/Gemeindebrandmeister bzw. in stellvertretender Funktion.

Die Gemeinde- und Ortsbrandmeister des Brandschutzabschnittes Ost haben vorgeschlagen, den Oberbrandmeister Philipp Dahme zum stellvertretenden Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Ost zu berufen.

Aufgrund noch fehlender Ernennungsvoraussetzungen wurde Herr Dahme zunächst kommissarisch mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt. Der erforderliche Verbandsführerlehrgang wurde von Herrn Dahme im Oktober 2017 erfolgreich absolviert.

Der Regierungsbrandmeister hat im Rahmen des notwendigen Anhörungsverfahrens keine Bedenken gegen die Ernennung erhoben.

## **Anlagen**

-



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	<b>2018/249</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.04.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	15.05.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	30.05.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

## Bestellung von Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragten für den Landkreis Peine

### Beschlussvorschlag:

Als Kreiswaldbrandbeauftragter wird Herr Michael Cordes, als sein Vertreter Herr Frank Gärtner und als Waldbrandbeauftragte werden Frau Birka Sodemann und Herr Dirk Strauch bestellt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

In den §§ 18 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist als Maßnahme gegen Waldbrände die Bestellung von Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragten geregelt.

Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragte nehmen ihre Aufgaben im Auftrag der Waldbehörde wahr. Diese kann Weisungen erteilen, Berichte anfordern und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anordnen. Die Waldbrandbeauftragten müssen über die in den §§ 18 Abs. 2 und 20 Abs. 1 NWaldLG dargestellte Fachkunde verfügen, so dass hierfür nur forstwirtschaftliches Personal berufen werden kann.

Nach § 19 NWaldLG treffen Waldbrandbeauftragte vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände, insbesondere organisieren sie einen Feuerwarndienst für die Waldbesitzenden. Sie können anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten die erforderlichen Zufahrten, Wendepunkte und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und

im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes unterstützen sie die Einsatzleitung der Löschkraften.

Gem. § 20 NWaldLG bestellt jeder Landkreis eine/n Kreiswaldbrandbeauftragte/n. Die/Der Kreiswaldbrandbeauftragte fördert die Zusammenarbeit der Waldbrandbeauftragten mit der/dem Kreisbrandmeister/in und den Feuerwehren. Sie/Er berät den Landkreis fachlich, sorgt für die Unterrichtung und Fortbildung der Waldbrandbeauftragten in allen die Waldbrandbekämpfung betreffenden Fragen, ist Mitglied im Katastrophenschutzstab und wirkt, wenn im Katastrophenfall Waldbrände zu bekämpfen sind, in der Technischen Einsatzleitung mit. Ihr/Ihm kann die technische Leitung eines Einsatzes oder die Leitung eines Abschnitts übertragen werden.

Bisher waren Herr Forstamtmann Coordes als Kreiswaldbrandbeauftragter und Herr Forstamtmann Gärtner als sein Stellvertreter bestellt worden. Eine Unterscheidung zwischen den Aufgaben nach § 19 NWaldLG (Waldbrandbeauftragter) und § 20 NWaldLG (Kreiswaldbeauftragter) erfolgte in der Vorlage 135/2011 nicht. Aus den geführten Gesprächen ergab sich, dass hier eine genauere Trennung im Falle eines Waldbrandes sinnvoll und wünschenswert wäre und dementsprechend auch eine personelle Verstärkung erforderlich wäre. Daher wurde in Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen Landesforsten folgender Vorschlag erarbeitet:

**Kreiswaldbrandbeauftragter:**

Forstamtmann Michael Cordes, Revierförsterei Peine  
wohnhaf 38302 Wolfenbüttel, Am Heckenkamp 33

**stellvertretender Kreiswaldbrandbeauftragter:**

Forstamtmann Frank Gärtner, Bezirksförsterei Peine-Braunschweig  
wohnhaf 38173 Veltheim, Vor der Ohe 8

**Waldbrandbeauftragter** für den Waldbrandbezirk Peine-Ost:

Forstamtmann Dirk Strauch, Revierförsterei Lechelnholz  
wohnhaf 38312 Cramme, Breite Str. 11 A

**Waldbrandbeauftragte** für den Waldbrandbezirk Peine-West

Forsttechnische Angestellte Birka Sodemann, Forstamt Fuhrberg  
wohnhaf 31234 Abbensen, Im Grünen Garten 6

Die Bestellung, der Sitz und die örtliche Zuständigkeit der Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragten (siehe anliegende Karte) werden öffentlich bekannt gemacht.

**Ziele / Wirkungen:**

Es soll eine praxisorientierte Neuordnung und Besetzung der Funktionen erfolgen. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen budgetrelevanten Kosten.

**Ressourceneinsatz:**

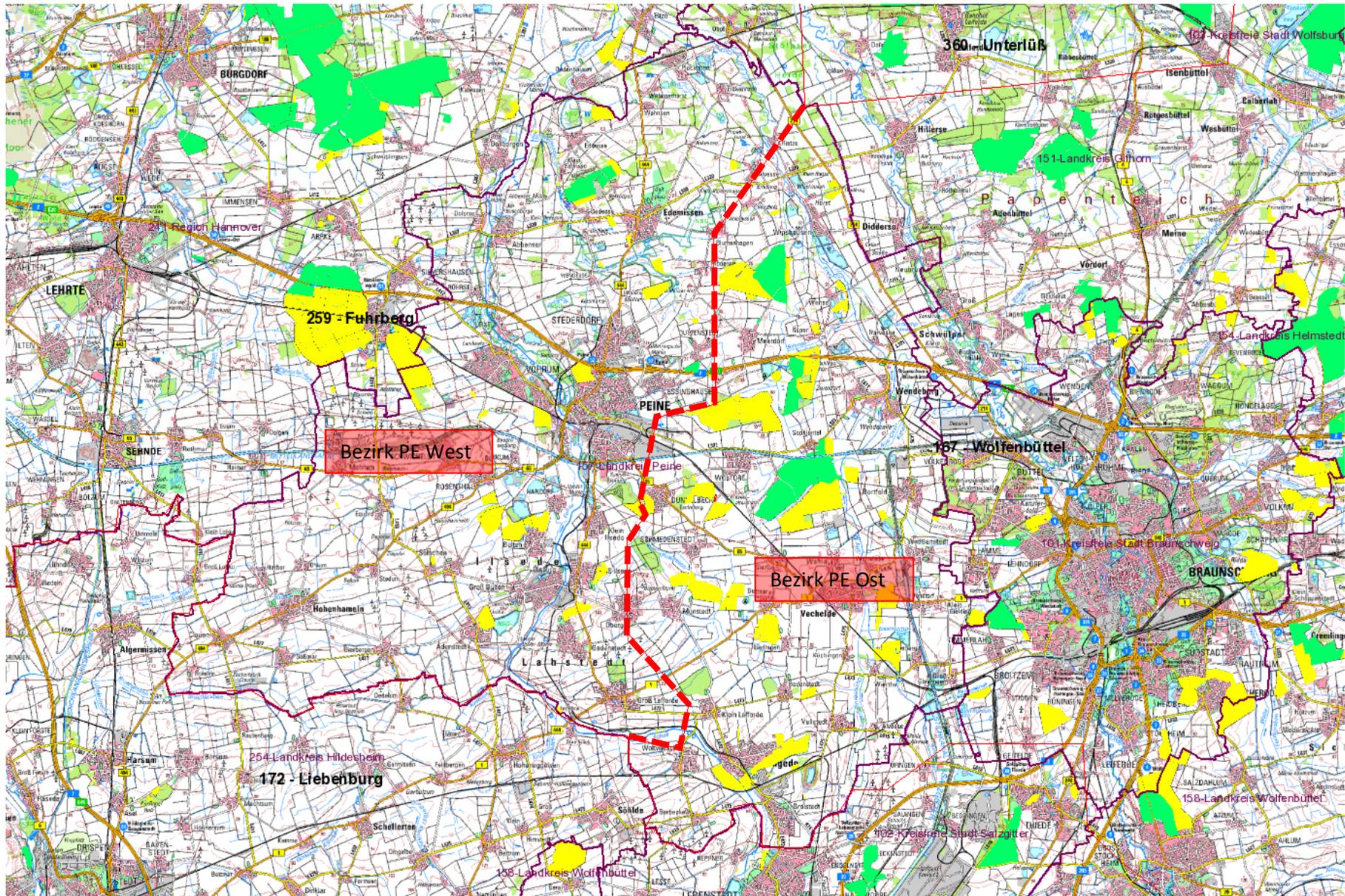
Zusätzliche Kosten sind über das Budget der unteren Waldbehörde abgedeckt

**Schlussfolgerung:**

Dem oben angeführten Personalvorschlag wird zugestimmt.

**Anlagen**







<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	<b>2018/287</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	13.06.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	13.06.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	9.900,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Beförderung von Frau Agnieszka Opiela zur Medizinaloberrätin

### Beschlussvorschlag:

Frau Agnieszka Opiela wird zum 01.07.2018 zur Medizinaloberrätin beim Landkreis Peine befördert.

### Sachdarstellung

Frau Opiela ist seit 01.10.2016 als Fachärztin im Gesundheitsamt des Landkreises Peine beschäftigt und wurde zunächst unbefristet als Tarifbeschäftigte nach Entgeltgruppe 15 eingestellt, da keine entsprechende Beamtenstelle zur Verfügung stand.

Zum 01.07.2017 erfolgte durch Beschluss des Kreistages vom 14.06.2017 die Verbeamtung im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals „höherer Dienst“) mit Besoldungsgruppe A 13. Die entsprechende Stelle war im Stellenplan 2017 umgewandelt in eine Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 14.

Derzeit erfolgt in Abstimmung mit der Ärztekammer Niedersachsen eine Weiterbildung zur Fachärztin im öffentlichen Gesundheitswesen, die nach Abschluss die Tätigkeit einer Amtsärztin erlaubt. Sie ist Fachärztin für Gynäkologie und war vor ihrem Wechsel zum Landkreis Peine Funktionsoberärztin an der Universitätsfrauenklinik in Göttingen.

In Ihrer Tätigkeit beim Landkreis Peine hat sich Frau Dr. Opiela sehr schnell in alle Bereiche des Gesundheitsamtes eingearbeitet und bereits nach kurzer Zeit selbständig in Lage, Gutachten zur vollsten Zufriedenheit zu erstellen und ist sehr empathisch gegenüber Klienten. Ihr agieren zur Lösung von Problemstellungen wird fachlich als „hervorragend“

beurteilt. Auch in der Beurteilung zu LOB wurde Frau Dr. Opiela bezüglich der Aufgabenerfüllung mit „deutlich übererfüllt“ bewertet. Aus dem Fachgebiet heraus wird sie als verantwortungsvoll, fachlich kompetent und menschlich zuverlässig beschrieben. Sie wird von den ärztlichen Kolleginnen und Kollegen des Gesundheitsamtes hoch geschätzt und zeichnet sich durch ihre Arbeitsauffassung aus.

Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG ist eine Beförderung grundsätzlich nicht zulässig vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit. Abweichend davon ist aber eine Beförderung nach Ablauf der Mindestprobezeit nach § 19 Abs. 2 Satz 3 NBG (1 Jahr, hier am 30.06.2018 abgelaufen) zulässig, wenn die Beamtin hervorragende Leistungen gezeigt hat. Dieses ist bei Frau Dr. Opiela der Fall.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Frau Dr. Opiela zum 01.07.2018 zur Medizinaloberrätin zu befördern.

## **Anlagen**

-